

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem

- a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.**
— Drucksache 12/4810 —

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Rentenüberleitung
(Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz — Rü-ErgG)

- b) Antrag der Abgeordneten Rudolf Dreßler, Wolfgang Thierse, Ottmar Schreiner,**
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
— Drucksache 12/2663 —

Korrektur des Rentenüberleitungsgesetzes

- c) Antrag der Fraktion der SPD**
— Drucksache 12/2519 —

Soziale Grundsicherung im Alter und bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit

- d) Antrag der Gruppe der PDS/Linke Liste**
— Drucksache 12/2567 —

Erarbeitung eines neuen Rentengesetzes

A. Problem

1. Die Überleitung des Rentenrechts auf die neuen Bundesländer hat im Vergleich zu dem in der ehemaligen DDR geltenden Rentenrecht zu einem Anstieg der Rentenanträge im Jahr 1992 um das rund Zweieinhalbfache geführt. Bei der Bearbeitung der 1992 eingegangenen Rentenanträge und bei den Vorbereitungen zur Neuberechnung der rd. 300 000 Renten mit in die Rentenversicherung überführten Ansprüchen aus Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen hat sich ergeben, daß vor allem wegen der häufig unbefriedigenden Datenlage die abschließende Rentenfeststellung in einem vertretbaren Zeitraum nicht möglich ist. Mit den vorgesehenen Regelungen sollen deshalb Beweiserleichterungen und Verwaltungsvereinfachungen geschaffen werden, um die Rentenbearbeitungszeit wesentlich zu verkürzen.
2. Nach Verabschiedung des Gesetzes hat sich außerdem herausgestellt, daß ein Handlungsbedarf auch für nach dem Pensionsstatut von Carl-Zeiss Jena erworbene Ansprüche und Anwartschaften besteht.

Bei den Regelungen über die vorläufige Begrenzung von Zahlbeträgen sollen dem Besitz- bzw. Vertrauensschutz in einem weitergehenden Umfang als bisher Rechnung getragen sowie die Regelungen zur Einkommensbegrenzung funktionsgerecht modifiziert und für die Rechtsanwendung notwendige Klarstellungen vorgenommen werden.

Schließlich wurde im Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz die Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus den Zusatzversorgungssystemen der Parteien der ehemaligen DDR in die Rentenversicherung zunächst zurückgestellt. Es bestehen aber Verpflichtungen zur Regelung dieses Komplexes aus den beiden Staatsverträgen mit der ehemaligen DDR.

3. Entlastung der Rentenversicherungsträger im Bereich der Rentenberechnung für Personen, die im Jahr 1994 Altersübergangsgeld beziehen.

B. Lösung

- I. Durch den zur Annahme empfohlenen Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. in der Ausschlußfassung sollen die unter A. 1. bis 3. dargestellten Probleme gelöst werden. Dazu sollen folgende Maßnahmen beitragen:

1. **Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch**

Die vorgesehenen Änderungen sollen einer schnelleren und einfacheren Rentenfeststellung in den neuen Bundesländern insbesondere dienen durch:

- Beweiserleichterungen für die Feststellung rentenrechtlicher Zeiten und maßgebender Verdienste,

- Verwaltungsvereinfachungen zur schnelleren Erstellung der Versicherungsverläufe,
- Verkürzung des Verfahrens für die Neuberechnung der Renten für ehemalige Angehörige von Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets durch Nachweiserleichterungen gegenüber dem Versorgungsträger.

2. Änderung des Übergangsrechts für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets

Durch Neufassung einiger Vorschriften werden Unsicherheiten bzw. Unklarheiten bei der Anwendung des Übergangsrechts beseitigt.

3. Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes

- Nachholung der Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus den Zusatzversorgungssystemen der Parteien der ehemaligen DDR in die Rentenversicherung,
- Erhöhung des vom 1. August 1991 an geltenden vorläufigen Höchstbetrages für die Summe aus Renten und Zusatzversorgungen,
- Berücksichtigung von Einkommen bei der Rentenberechnung in größerem Umfang für Personengruppen in der mittleren Führungsebene der ehemaligen DDR,
- Klarstellung von Regelungsinhalten.

4. Gesetz zur Gleichstellung mit Zusatzversorgungssystemen des Beitrittsgebietes

Gleichstellung von Ansprüchen und Anwartschaften nach dem Pensionsstatut von Carl-Zeiss Jena mit solchen aus Zusatzversorgungssystemen des Beitrittsgebiets.

5. Verlängerung der Ausgleichszahlung für Altersübergangsgeldempfänger

Die Regelung über die Zahlung eines Ausgleichs für Empfänger von Altersübergangsgeld, die auch die Voraussetzungen für eine Rente wegen Alters erfüllen, wird verlängert.

Einstimmigkeit im Ausschuß.

- II. Der Antrag der Abgeordneten Rudolf Dreßler, Wolfgang Thierse, Ottmar Schreiner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD — Drucksache 12/2663 — auf Korrektur des Rentenüberleitungsgesetzes hat sich mit der Gesetzgebung erledigt, da wesentliche Problemstellungen durch den zur Annahme empfohlenen Gesetzentwurf gelöst sind.

Einvernehmen im Ausschuß.

- III. Der Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache 12/2519 — auf Einführung einer Sozialen Grundsicherung im Alter und bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit wird abgelehnt, weil die

Mehrheit den vorgeschlagenen Weg aus grundsätzlichen Erwägungen nicht für richtig hält.

Mehrheit im Ausschuß mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste.

- IV. Ebenfalls abgelehnt wird der Antrag der Gruppe der PDS/Linke Liste — Drucksache 12/2567 — auf Erarbeitung eines neuen Rentengesetzes, da die bestehenden gesetzlichen Regelungen als ausreichend angesehen werden.

Mehrheit im Ausschuß mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD und bei Abwesenheit der antragstellenden Gruppe sowie der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

1. Weiterreichende Herausnahme von Personengruppen aus der Einkommens- oder Zahlbetragsbegrenzung.
2. Annahme des Antrags der Fraktion der SPD auf Drucksache 12/2519, der angesichts des realen Kaufkraftverlustes, den Rentenempfänger hinnehmen müssen, zur Verbesserung der Einkommenssituation die Forderung nach Einführung einer Sozialen Grundsicherung im Alter sowie bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit enthält. Ziel dieses Antrags ist insbesondere, die Inanspruchnahme von Sozialhilfe überflüssig zu machen, der versteckten Armut entgegenzuwirken und die Sozialhilfe zu entlasten. Darüber hinaus bedeutet der Antrag ein Vorziehen der in der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 21. Juni 1991 genannten Maßnahmen.

D. Kosten

1. **Erhöhung des vom 1. August 1991 geltenden Höchstbetrages für Renten und Zusatzversorgungen von 2 010 auf 2 700 DM**

Die Erhöhung betrifft rund 3 000 Personen in unterschiedlichem Umfang. Die Mehraufwendungen betragen für Nachzahlungen vom 1. August 1991 bis zum 31. Dezember 1992 rund 22 Mio. DM, wovon rund 7 Mio. DM auf den Bund und rund 15 Mio. DM auf die neuen Bundesländer entfallen. Die Mehrkosten für das Jahr 1993 betragen rund 15 Mio. DM, davon für den Bund 5 Mio. DM und für die neuen Bundesländer rund 10 Mio. DM, und sinken in den folgenden Jahren in dem Umfang, in dem die Renten für die Berechtigten durch Anpassungen oder durch die noch vorzunehmende Neuberechnung den bisher geltenden Betrag von 2 010 DM/Monat übersteigen (alle Schätzungen zu Werten Januar 1993 einschließlich des Beitrags des Rentenversicherungsträgers zur Krankenversicherung der Rentner).

2. Modifizierung der Begrenzung der anzurechnenden Entgelte für „ehemals“ Zusatz- und Sonderversorgte

Die vorgesehene Regelung kann im Einführungsjahr zu jährlichen Mehraufwendungen von 33 Mio. DM führen, davon entfallen auf den Bund rund 11 Mio. und auf die neuen Bundesländer rund 22 Mio. DM. Mittelfristig steigt das Ausgabevolumen auf rund 70 Mio. DM, womit sich die Mehrbelastung für den Bund auf rund 23 Mio. und für die neuen Bundesländer auf rund 47 Mio. DM erhöhen wird (alle Schätzungen zu Werten Januar 1993 einschließlich des Beitrags des Rentenversicherungsträgers zur Krankenversicherung der Rentner).

Die Mehrkosten durch die Erweiterung des Ausnahmekatalogs dürften geringfügig sein, da es sich um einen relativ kleinen Personenkreis handeln dürfte. Sie sind jedoch nicht bezifferbar, da sich der Personenkreis nicht abgrenzen läßt. Der größte Teil der jährlichen Mehraufwendungen dürfte bereits mit den vorstehend genannten Mehraufwendungen erfaßt sein.

3. Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus den Zusatzversorgungssystemen der Parteien

Im Mittelfristzeitraum belaufen sich die Mehraufwendungen für den aktuellen Rentenbestand und die Rentenansprüche aus den Anwartschaften der Versicherten auf rund 50 Mio. DM/Jahr, in den nächsten 25 Jahren steigen sie auf rund 100 Mio. DM/Jahr an, um danach langsam abzufallen (Basis 1993). Hierbei wurden die gegenwärtigen Aufwendungen für die Blockparteien, die nach der Überführung als Ausgabeposition wegfallen, gegengerechnet.

Im ersten Jahr werden Nachzahlungen in Höhe von rund 10 Mio. DM erwartet.

Die Mehraufwendungen verringern sich um den noch vorhandenen Restbestand aus dem Rentenfonds der SED/PDS in Höhe von nahezu 300 Mio. DM. Hieraus können obige Mehraufwendungen für etwa fünf Jahre bestritten werden.

4. Gesetz zur Gleichstellung mit Zusatzversorgungssystemen des Beitrittsgebiets

Für den aktuellen Rentenbestand ergeben sich für die ersten Jahre Mehraufwendungen von rund 5 Mio. DM/Jahr, wobei die gegenwärtig gezahlten Leistungen nach dem Pensionsstatut bereits gegengerechnet sind.

Rentenansprüche aus den Anwartschaften der Versicherten wachsen erst allmählich mit dem Aufbau der Rentenneuzugänge an. Sie haben nach zehn Jahren ein Ausgabevolumen von rund 20 Mio. DM/Jahr erreicht (Basis 1993).

Die Einnahmen aus den Abfindungsbeträgen für die Leistungen nach dem Pensionsstatut könnten 200 bis 250 Mio. DM betragen. Bei dem partiellen Verzicht auf Rückzahlungen der von den Mitarbeitern von Zeiss Jena erhaltenen Abfindungen ergibt sich zusätzlich einmalig ein Einnahmeausfall von bis zu 25 Mio. DM. Aus den Einnahmen können für einen Zeitraum von größenord-

nungsmäßig zehn Jahren die künftigen Ausgaben für den Rentenbestand und den Rentenzugang bestritten werden.

5. Änderungen des Gesetzes über den Ausgleich von Aufwendungen für das Altersübergangsgeld

Durch die Verlängerung auf das Jahr 1994 entstehen in diesem Jahr Mehraufwendungen für die gesetzliche Rentenversicherung wegen der sonst notwendigen Zahlung von Altersrenten nicht. Aufgrund der Weiterzahlung des Altersübergangsgeldes erstattet die Rentenversicherung der Bundesanstalt für Arbeit 2 Mrd. DM. Dem stehen entsprechende Einsparungen bei den Rentenleistungen gegenüber.

Die übrigen Regelungen dienen der Klarstellung des geltenden Rechts oder führen zu einer Verminderung des Verwaltungsaufwandes und sind im wesentlichen kostenneutral.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. — Drucksache 12/4810 — mit den aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen und Ergänzungen anzunehmen,
- b) den Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache 12/2519 — sowie
- c) den Antrag der Gruppe der PDS/Linke Liste — Drucksache 12/2567 — abzulehnen und
- d) den Antrag der Abgeordneten Rudolf Dreßler, Wolfgang Thierse, Ottmar Schreiner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD — Drucksache 12/2663 — für erledigt zu erklären.

Bonn, den 25. Mai 1993

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Günther Heyenn

Vorsitzender

Volker Kauder

Berichterstatter

Ulrike Mascher

Berichterstatterinnen

Dr. Eva Pohl

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Ergänzung der Rentenüberleitung
(Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz — Rü-ErgG)

— Drucksache 12/4810 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes
zur Ergänzung der Rentenüberleitung
(Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz
— Rü-ErgG)**

vom ...

**Entwurf eines Gesetzes
zur Ergänzung der Rentenüberleitung
(Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz
— Rü-ErgG)**

vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (860-6)

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch — Gesetzliche Rentenversicherung — (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift zu § 259a wird wie folgt gefaßt:

„Besonderheiten für Versicherte
der Geburtsjahrgänge vor 1937“
 - b) Die Überschrift vor § 273 wird wie folgt gefaßt:

„Zehnter Unterabschnitt
Organisation, Datenverarbeitung und
Datenschutz
Erster Titel
Organisation“
 - c) Nach § 274a wird eingefügt:

„Zweiter Titel
Datenverarbeitung und Datenschutz
§ 274b Versicherungskonto“
 - d) Nach § 307b wird eingefügt:

„§ 307c
Durchführung der Neuberechnung
von Bestandsrenten nach § 307b“

Artikel 1

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (860-6)

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch — Gesetzliche Rentenversicherung — (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- e) Nach § 319 wird die Überschrift des Achten Unterabschnitts wie folgt gefaßt:
- „Zusatzleistungen bei gleichzeitigem Anspruch auf Renten nach dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets“
- f) Nach § 319a wird eingefügt:
- „Neunter Unterabschnitt
Leistungen bei gleichzeitigem Anspruch auf Renten nach dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets
§ 319b
Übergangszuschlag“
2. § 118 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Worte „für bis zu zwölf Monate“ durch die Worte „für einen angemessenen Zeitraum“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 wird eingefügt:
- „(2 a) Nachzahlungsbeträge, die bei Auszahlungen
1. im Inland ein Zehntel des aktuellen Rentenwerts,
 2. im Ausland drei Zehntel des aktuellen Rentenwerts,
- nicht übersteigen, werden nicht ausgezahlt.“
- c) Nach Absatz 3 wird angefügt:
- „(4) Auszahlungen sollen auf ein Konto des Leistungsberechtigten erfolgen, soweit dieser oder der Träger der Rentenversicherung nicht ein berechtigtes Interesse an einer anderen Form der Auszahlung hat. Mehrkosten, die sich aus Auszahlungen im Ausland ergeben, gehen zu Lasten des Leistungsberechtigten; die Mehrkosten können ganz oder teilweise pauschal ermittelt werden.“
3. In § 185 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „Zahlung der Beiträge“ die Worte „an den Träger der Rentenversicherung“ eingefügt.
4. § 217 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Dem Absatz 1 wird angefügt:
- „Als liquide gelten auch Vermögensanlagen mit einer Laufzeit oder Restlaufzeit von mehr als zwölf Monaten, wenn neben einer angemessenen Verzinsung gewährleistet ist, daß die Vermögensanlagen innerhalb von zwölf Monaten mindestens zu einem Preis in Höhe der Anschaffungskosten veräußert werden können oder ein Unterschiedsbetrag zu den Anschaffungskosten durch eine höhere Verzinsung mindestens ausgeglichen wird.“
2. § 118 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) unverändert
- c) entfällt
3. unverändert
4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Vermögensanlagen in Anteilscheinen an Sondervermögen gelten als liquide, wenn das Sondervermögen nur aus Vermögensgegenständen besteht, die die Träger der Rentenversicherung auch unmittelbar nach Absatz 1 erwerben können.“

5. Dem § 225 Abs. 1 wird angefügt:

„Ist die Nachversicherung durch eine Zahlung von Beiträgen an eine berufsständische Versorgungseinrichtung ersetzt worden (§ 186 Abs. 1), geht die Erstattungspflicht nach Satz 1 mit dem Ende des in Satz 2 genannten Kalenderjahres auf die berufsständische Versorgungseinrichtung als neuen Träger der Versorgungslast über.“

5. unverändert

6. § 233a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

6. unverändert

a) In Satz 1 werden nach den Worten „erwerben würden“ ein Punkt eingefügt und der Rest des Satzes gestrichen.

b) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend

1. für Personen, die aus einer Beschäftigung außerhalb des Beitrittsgebiets ausgeschieden sind, wenn sie aufgrund ihres gewöhnlichen Aufenthalts im Beitrittsgebiet nicht nachversichert werden konnten,
2. für Personen, die ihren Anspruch auf Versorgung vor dem 1. Januar 1992 verloren haben.“

6a. In § 247 wird nach Absatz 2 eingefügt:

„(2a) Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer versicherten Beschäftigung sind auch Zeiten, in denen in der Zeit vom 1. Juni 1945 bis 30. Juni 1965 Personen als Lehrling oder sonst zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt waren und grundsätzlich Versicherungspflicht bestand, eine Zahlung von Pflichtbeiträgen für diese Zeiten jedoch nicht erfolgte.“

7. § 249 wird wie folgt geändert:

7. unverändert

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 1994“ durch das Datum „31. Dezember 1996“ ersetzt.

bb) In Satz 7 wird das Datum „31. März 1995“ durch das Datum „31. März 1997“ ersetzt.

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 1994“ durch das Datum „31. Dezember 1996“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Datum „31. März 1995“ durch das Datum „31. März 1997“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

8. § 249a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 1994“ durch das Datum „31. Dezember 1996“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Datum „31. März 1995“ durch das Datum „31. März 1997“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Datum „31. Dezember 1994“ durch das Datum „31. Dezember 1996“ ersetzt.

8. unverändert

8a. In § 250 Abs. 2 werden in Nummer 2 die Worte „von der Vollendung des 65. Lebensjahres an“ gestrichen, der Punkt durch ein Komma ersetzt und angefügt:

„3. in denen nach dem 31. Dezember 1956 die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2, 3 und 5 vorliegen und Versicherte eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit auch aus anderen als den dort genannten Gründen nicht ausgeübt haben.“

8b. In § 252 Abs. 1 Nr. 3 werden nach den Worten „28. Februar 1957,“ die Worte „im Saarland bis zum 31. August 1957,“ eingefügt.

9. § 252a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 werden vor dem Wort „Kriegsbeschädigtenrente“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Beitriffsgebiet“ die Worte „oder entsprechende Renten aus einem Sonderversorgungssystem“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Anstelle von Anrechnungszeiten wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Mutterschaft vor dem 1. Juli 1990 werden pauschal Anrechnungszeiten für Ausfalltage ermittelt, wenn im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung Arbeitsausfalltage als Summe eingetragen sind. Dazu ist die im Ausweis eingetragene Anzahl der Arbeitsausfalltage mit der Zahl 7 zu vervielfältigen, durch die Zahl 5 zu teilen und dem Ende der für das jeweilige Kalenderjahr bescheinigten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit als Anrechnungszeit lückenlos zuzuordnen, wobei Zeiten vor dem 1. Januar 1984 nur berücksichtigt werden, wenn nach der Zuordnung mindestens ein Kalendermonat belegt ist. Insoweit ersetzen sie die für diese Zeit bescheinigten Pflichtbeitragszeiten.“

9. unverändert

10. In § 256 wird nach Absatz 1 eingefügt:

10. § 256 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung in der

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Zeit vom 1. Juni 1945 bis 30. Juni 1965, in denen Personen als Lehrling oder sonst zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt waren, eine Zahlung von Pflichtbeiträgen aber noch nicht erfolgte (§ 247 Abs. 2a).“

„(1 a) Für Zeiten vor dem 1. Januar 1991, für die eine Beitragszahlung nachgewiesen ist, werden, wenn die Höhe der Beitragsbemessungsgrundlage nicht bekannt ist oder nicht auf sonstige Weise festgestellt werden kann, Entgeltpunkte aus den sich aufgrund der Anlagen 1 bis 16 zum Fremdrentengesetz ergebenden Werten ermittelt; für jeden Teilzeitraum wird der entsprechende Anteil zugrunde gelegt. Für eine Teilzeitbeschäftigung werden die Beträge berücksichtigt, die dem Verhältnis der Teilzeitbeschäftigung zu einer Vollzeitbeschäftigung entsprechen.“

b) Nach Absatz 1 wird eingefügt:

„(1 a) Für Zeiten vor dem 1. Januar 1991, für die eine Beitragszahlung nachgewiesen ist, werden, wenn die Höhe der Beitragsbemessungsgrundlage nicht bekannt ist oder nicht auf sonstige Weise festgestellt werden kann, Entgeltpunkte aus den sich aufgrund der Anlagen 1 bis 16 zum Fremdrentengesetz ergebenden Werten ermittelt; für jeden Teilzeitraum wird der entsprechende Anteil zugrunde gelegt. Für eine Teilzeitbeschäftigung werden die Beiträge berücksichtigt, die dem Verhältnis der Teilzeitbeschäftigung zu einer Vollzeitbeschäftigung entsprechen.“

11. § 256a wird wie folgt geändert:

11. unverändert

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Als Verdienst zählen der Arbeitsverdienst und die Einkünfte, für die Pflichtbeiträge gezahlt worden sind, sowie der Verdienst, für den Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung oder freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung für Zeiten vor dem 1. Januar 1992 oder danach zur Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 279b) gezahlt worden sind.“

b) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„Als Verdienst zählen auch die nachgewiesenen beitragspflichtigen Arbeitsverdienste und Einkünfte vor dem 1. Juli 1990, für die wegen der im Beitrittsgebiet jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenzen oder wegen in einem Sondersversorgungssystem erworbener Anwartschaften Pflichtbeiträge oder Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung nicht gezahlt werden konnten. Für Versicherte, die berechtigt waren, der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung beizutreten, gilt dies für Beträge oberhalb der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenzen zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung nur, wenn die zulässigen Höchstbeiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung gezahlt worden sind. Werden beitragspflichtige Arbeitsverdienste oder Einkünfte, für die nach den im Beitrittsgebiet jeweils geltenden Vorschriften Pflichtbeiträge oder Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung nicht gezahlt werden konnten, glaubhaft gemacht, werden diese Arbeitsverdienste oder Einkünfte zu fünf Sechsteln berücksichtigt.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Zeiten“ die Worte „vor dem 1. Januar 1992“ eingefügt.

d) In Absatz 5 werden nach den Worten „Pflichtbeitragszeiten bei Erwerbsunfähigkeit“ die Worte „vor dem 1. Januar 1992“ eingefügt.

12. § 256 b Abs. 1 letzter Satz wird wie folgt gefaßt: 12. unverändert

„Für Zeiten vor dem 1. Januar 1950 und für Zeiten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet vor dem 1. Januar 1991 werden Entgeltpunkte aus fünf Sechsteln der sich aufgrund der Anlagen 1 bis 16 zum Fremdrentengesetz ergebenden Werte ermittelt, es sei denn, die Höhe der Arbeitsentgelte ist bekannt oder kann auf sonstige Weise festgestellt werden.“

13. § 259 a wird wie folgt geändert: 13. unverändert

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Besonderheiten für Versicherte
der Geburtsjahrgänge vor 1937“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für Versicherte, die vor dem 1. Januar 1937 geboren sind und die ihren gewöhnlichen Aufenthalt am 18. Mai 1990 oder, falls sie verstorben sind, zuletzt vor dem 19. Mai 1990

1. im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatten oder

2. im Ausland hatten und unmittelbar vor Beginn des Auslandsaufenthalts ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatten,

werden für Pflichtbeitragszeiten vor dem 19. Mai 1990 anstelle der nach §§ 256 a und 256 b zu ermittelnden Werte Entgeltpunkte aufgrund der Anlagen 1 bis 16 zum Fremdrentengesetz ermittelt; für jeden Teilzeitraum wird der entsprechende Anteil zugrunde gelegt. Dabei zählen Kalendermonate, die zum Teil mit Anrechnungszeiten wegen Krankheit oder für Ausfalltage belegt sind, als Zeiten mit vollwertigen Beiträgen. Für eine Teilzeitbeschäftigung nach dem 31. Dezember 1949 werden zur Ermittlung der Entgeltpunkte die Beträge berücksichtigt, die dem Verhältnis der Teilzeitbeschäftigung zu einer Vollzeitbeschäftigung entsprechen. Für Pflichtbeitragszeiten für eine Berufsausbildung werden für jeden Kalendermonat 0,075 Entgeltpunkte zugrunde gelegt. Für Zeiten, in denen Personen vor dem 19. Mai 1990 aufgrund gesetzlicher Pflicht mehr als drei Tage Wehrdienst oder Zivildienst im Beitrittsgebiet geleistet haben, werden die Entgeltpunkte nach § 256 Abs. 3 zugrunde gelegt. Für Zeiten mit freiwilligen Beiträgen bis zum 28. Februar 1957

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

werden Entgeltpunkte aus der jeweils niedrigsten Beitragsklasse für freiwillige Beiträge, für Zeiten danach aus einem Bruttoarbeitsentgelt ermittelt, das für einen Kalendermonat der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage entspricht; dabei ist von den Werten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet auszugehen. Für glaubhaft gemachte Beitragszeiten werden fünf Sechstel der Entgeltpunkte zugrunde gelegt."

14. Dem § 259b Abs. 1 wird angefügt: 14. unverändert
„§ 259a ist nicht anzuwenden."

15. Dem § 260 wird angefügt: 15. unverändert
„Sind vor dem 1. Januar 1984 liegende Arbeitsausfalltage nicht als Anrechnungszeiten zu berücksichtigen, werden diese Arbeitsausfalltage bei der Bestimmung der Beitragsbemessungsgrenze als Beitragszeiten berücksichtigt."

16. Die Überschrift vor § 273 wird wie folgt gefaßt: 16. unverändert
„Zehnter Unterabschnitt
Organisation, Datenverarbeitung und
Datenschutz

Erster Titel
Organisation"

17. Nach § 274a wird eingefügt: 17. unverändert
„Zweiter Titel
Datenverarbeitung und Datenschutz

§ 274b
Versicherungskonto

(1) Die Verpflichtung der Träger der Rentenversicherung zur Übersendung von Versicherungsverläufen und zur Kontenklärung wird bis zum 31. Dezember 1996 ausgesetzt.

(2) Ansprüche der Versicherten auf Übersendung von Versicherungsverläufen und auf Kontenklärung, die in der Zeit bis zum 31. Dezember 1996 entstehen, ruhen für einen Zeitraum von vier Jahren, gerechnet von der Entstehung des Anspruchs an.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Übersendung von Versicherungsverläufen und die Kontenklärung im Rahmen eines Rentenauskunftsverfahrens, Rentenantragsverfahrens oder eines Verfahrens über den Versorgungsausgleich."

18. § 275a erhält folgende Überschrift: 18. unverändert
„Beitragsbemessungsgrenzen
im Beitrittsgebiet"

19. § 278a wird wie folgt geändert: 19. unverändert
a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach dem Komma die Worte „das durch den jeweiligen Wert der Anlage 10 zu teilen ist," eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Zahl „1956“ durch die Zahl „1967“ ersetzt und nach dem Komma die Worte „das durch den jeweiligen Wert der Anlage 10 zu teilen ist,“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Nr. 2 wird die Zahl „1957“ durch die Zahl „1968“ ersetzt.

19a. § 294 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird am Ende der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) Nach Nummer 2 wird eingefügt:

„3. bei Geburten bis zum 31. Dezember 1949 zwar außerhalb dieser Gebiete hatte, aber der gewöhnliche Aufenthalt in den in Absatz 1 genannten Gebieten aus Verfolgungsgründen im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes aufgegeben worden ist; dies gilt auch, wenn bei Ehegatten der gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt in den in Absatz 1 genannten Gebieten aufgegeben worden ist und nur beim Ehemann Verfolgungsgründe vorgelegen haben.“

20. In § 300 Abs. 3a werden die Worte „Satz 1“ und die Worte „wegen Alters oder wegen Todes“ gestrichen.
20. unverändert

21. § 302a wird wie folgt geändert:
21. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Invalidenrente oder eine Bergmannsinvalidenrente, ist diese Rente vom 1. Januar 1992 an als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu leisten, wenn die Hinzuverdienstgrenze nach Absatz 2 nicht überschritten wird, andernfalls wird sie als Rente wegen Berufsunfähigkeit geleistet.“

b) Nach Absatz 2 wird eingefügt:

„(3) Eine als Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit geleistete Invalidenrente wird bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres geleistet, solange der Versicherte berufsunfähig oder erwerbsunfähig ist oder die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Blindengeld oder Sonderpflegegeld nach den am 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften des Beitrittsgebiets vorliegen. Bei einer nach § 4 des Anspruchs- und

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Anwartschaftsüberführungsgesetzes als Invalidenrente überführten Leistung gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die Rente auch geleistet wird, solange die Erwerbsminderung vorliegt, die vor der Überführung für die Bewilligung der Leistung maßgebend war; war die Leistung befristet, gilt dies bis zum Ablauf der Frist. Die zur Anwendung von Satz 2 erforderlichen Feststellungen trifft der Versorgungsträger, der die Leistung vor der Überführung gezahlt hat."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

22. § 307 a wird wie folgt geändert:

22. unverändert

a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b) wird das Wort „Beitragszahlung“ durch das Wort „Zugehörigkeit“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „wegen Alters“ werden gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn von dem Verstorbenen nach Rentenbeginn rentenrechtliche Zeiten zurückgelegt worden sind oder der Verstorbene eine Rente für Bergleute bezogen hat.“

c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefaßt:

„Auf Antrag ist die Rente daraufhin zu überprüfen, ob die zugrundegelegten Daten der Sach- und Rechtslage entsprechen. Die Anträge von Berechtigten, die Gründe dafür vortragen, daß dies nicht der Fall ist, sind vorrangig zu bearbeiten; dabei sollen zunächst die Anträge älterer Berechtigter bearbeitet werden.“

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Eine Überprüfung kann auch von Amts wegen vorgenommen werden. Sie soll dann nach Geburtsjahrgängen gestaffelt erfolgen.“

23. § 307 b wird wie folgt geändert:

23. unverändert

a) In Absatz 5 Satz 9 werden die Ziffer „6“ durch die Ziffer „5“ und die Worte „Satz 2 bis 5“ durch die Worte „Satz 3 bis 7“ ersetzt.

b) In Absatz 6 Satz 3 wird die Ziffer „5“ durch die Ziffer „7“ ersetzt.

24. Nach § 307 b wird eingefügt:

24. unverändert

„§ 307 c

Durchführung der Neuberechnung
von Bestandsrenten nach § 307 b

(1) Für die Neuberechnung von Bestandsrenten nach § 307 b sind die erforderlichen Daten auch

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

aus allen dem Berechtigten zur Verfügung stehenden Nachweisen über rentenrechtliche Zeiten und erzielte Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen zu ermitteln. Der Berechtigte wird aufgefordert, die Nachweise zur Verfügung zu stellen und auch anzugeben, ob er oder die Person, von der sich die Berechtigung ableitet, Zeiten einer Beschäftigung oder Tätigkeit nach § 6 Abs. 2 oder 3 oder § 7 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes hat. Dabei werden die älteren Berechtigten und die Personen zuerst aufgefordert, deren Leistungen nach § 10 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes vorläufig begrenzt sind. Die von dem Berechtigten für Zeiten im Sinne von § 259 b übersandten Unterlagen werden dem nach § 8 Abs. 4 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes jeweils zuständigen Versorgungsträger unverzüglich zur Verfügung gestellt, damit dieser die Mitteilung nach § 8 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes erstellt. Kommt der Berechtigte der Aufforderung nicht nach, wird er nach sechs Monaten hieran erinnert. Gleichzeitig wird der Versorgungsträger aufgefordert, die ihm bekannten Daten mitzuteilen. Weitere Ermittlungen werden nicht durchgeführt.

(2) Stehen bei der Neuberechnung Unterlagen nicht zur Verfügung und erklärt der Berechtigte glaubhaft, daß auch er über Unterlagen nicht verfügt und diese auch nicht beschaffen kann, ist zur Feststellung von Art und Umfang der rentenrechtlichen Zeiten von seinem Vorbringen auszugehen, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte vor, daß dieses nicht zutrifft. Läßt sich auch auf diese Weise der Verdienst für Beitragszeiten nicht feststellen, ist § 256 b Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Läßt sich die Art der ausgeübten Beschäftigung oder Tätigkeit nicht feststellen, sind die Zeiten der Rentenversicherung der Angestellten zuzuordnen. Kommt der Berechtigte der Aufforderung nach Absatz 1 nicht nach, teilt jedoch der Versorgungsträger Daten mit, wird die Neuberechnung ohne weitere Ermittlungen aus den bekannten Daten vorgenommen.

(3) Unterschreitet der Monatsbetrag der nach Absatz 1 neu berechneten Rente den Monatsbetrag der zuletzt vor der Neuberechnung gezahlten Rente, wird dieser solange weitergezahlt, bis die neu berechnete Rente den weiterzuzahlenden Betrag erreicht."

- | | |
|--|-----------------|
| 25. In § 311 Abs. 5 Satz 4 werden die Worte „das 50fache“ durch die Worte „bei Renten aus eigener Versicherung das 50fache, bei Witwenrenten oder Witwerrenten das 30fache“ ersetzt. | 25. unverändert |
| 26. In § 315a Satz 1 werden nach den Worten „dem am 31. Dezember 1991 geltenden Recht“ die Worte „oder nach § 302a Abs. 3“ eingefügt. | 26. unverändert |

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

27. Nach § 319 wird die Überschrift des Achten Unterabschnitts wie folgt gefaßt:
27. unverändert

„Zusatzleistungen bei gleichzeitigem Anspruch auf Renten nach dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets“

28. § 319a wird wie folgt gefaßt:

28. unverändert

„§ 319a

Rentenzuschlag bei Rentenbeginn in den Jahren 1992 und 1993

Ist der für den Berechtigten nach Anwendung der Vorschriften dieses Buches ermittelte Monatsbetrag der Rente bei Rentenbeginn in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1993 niedriger als der für den Monat des Rentenbeginns nach dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets einschließlich der darin enthaltenen Vorschriften über das Zusammentreffen von Renten ermittelte Betrag, wird ein Rentenzuschlag in Höhe der Differenz geleistet, solange die rentenrechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Der Rentenzuschlag wird vom 1. Januar 1996 an bei jeder Rentenanpassung um ein Fünftel des Rentenzuschlags, mindestens aber um 20 Deutsche Mark vermindert; durch die Verminderung darf der bisherige Zahlungsbetrag der Rente nicht unterschritten werden. Ein danach noch verbleibender Rentenzuschlag wird bei den folgenden Rentenanpassungen im Umfang dieser Rentenanpassungen abgeschmolzen.“

29. Nach § 319a wird eingefügt:

29. unverändert

„Neunter Unterabschnitt

Leistungen bei gleichzeitigem Anspruch auf Renten nach dem Übergangsrecht über Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets

§ 319b

Übergangszuschlag

Besteht für denselben Zeitraum Anspruch auf Leistungen nach den Vorschriften dieses Buches und auf solche nach dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets, werden die Leistungen nach den Vorschriften dieses Buches erbracht. Ist nach Anwendung der jeweiligen Vorschriften über das Zusammentreffen von Renten und von Einkommen die Gesamtleistung nach dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets höher als die Gesamtleistung nach den Vorschriften dieses Buches, wird zusätzlich zu den Leistungen nach den Vorschriften dieses Buches ein Übergangszuschlag geleistet. Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets und liegen die rentenrechtlichen Voraussetzungen danach noch vor, wird für die Feststellung der Gesamtleistung nach dem Übergangsrecht für Renten nach den

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Vorschriften des Beitrittsgebiets die am 31. Dezember 1991 gezahlte und um 6,84 vom Hundert erhöhte Rente berücksichtigt. Der Übergangszuschlag wird in Höhe der Differenz zwischen der Gesamtleistung nach dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets und der Gesamtleistung nach den Vorschriften dieses Buches gezahlt."

Artikel 2**Änderung des Übergangsrechts für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets (826-30-1)**

Das Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets (Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1991, BGBl. I S. 1606, 1663), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2207) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird das Sechste Kapitel gestrichen.
2. Dem § 1 wird angefügt:
„(3) Die Vorschriften des Ersten und Zehnten Buches Sozialgesetzbuch sind entsprechend anzuwenden.“
3. § 7 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
„2. die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Blindengeld oder Sonderpflegegeld nach den am 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften des Beitrittsgebiets vorliegen.“
4. § 11 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:
„(3) Witwen oder Witwer haben Anspruch auf Zusatzwitwenrente oder Zusatzwitwerrente, wenn sie die persönlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Witwenrente oder Witwerrente erfüllen und der Verstorbene rentenrechtliche Zeiten zur FZR hat.“
5. § 12 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
„1. die Voraussetzungen für eine Witwenrente oder Witwerrente erfüllt sind und“
6. In § 15 Abs. 4 wird angefügt:
„Anspruch auf Zusatzwaisenrente besteht auch, wenn der Anspruch auf Waisenrente allein deshalb nicht besteht, weil der verstorbene Elternteil zum Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der Sozialpflichtversicherung nicht erfüllt hatte.“

Artikel 2

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

7. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 wird das Wort „ab“ durch das Wort „nach“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 7 wird das Wort „Militärdienst“ durch die Worte „militärischen oder militärähnlichen Dienst“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Datum „1. Juli 1995“ durch das Datum „1. Januar 1997“ ersetzt.
8. In § 22 Satz 2 wird das Wort „Militärdienstes“ durch die Worte „militärischen oder militärähnlichen Dienstes“ ersetzt.
9. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b werden die Worte „wenn nicht Beiträge über 60 Mark zu den Versorgungsordnungen gezahlt worden sind“ gestrichen.
 - b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(5) Beitragszeiten zur FZR sind auch Dienstzeiten von dem Zeitpunkt an, von dem an erstmals Beiträge über 60 Mark monatlich zu den Versorgungsordnungen nach Anlage 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes gezahlt worden sind, wenn danach der Beitritt zur FZR erfolgt ist.“
10. Dem § 26 wird angefügt:
- „(3) Machen Versicherte glaubhaft, daß sie im Beitrittsgebiet in der Zeit vom 9. Mai 1945 bis 31. Dezember 1991 ein beitragspflichtiges Einkommen erzielt haben und von diesem entsprechende Beiträge zur Sozialpflichtversicherung, zur FZR oder zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind, sind die dem Einkommen zugrunde liegenden Zeiträume als Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit oder Beitragszeiten zur FZR anzuerkennen. Satz 1 ist für die Anerkennung von Zeiten der freiwilligen Rentenversicherung entsprechend anzuwenden. Als Mittel der Glaubhaftmachung können auch Versicherungen an Eides Statt zugelassen werden. Der Träger der Rentenversicherung ist für die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen zuständig.“
11. In § 28 Abs. 4 werden die Worte „ , ohne Zuschlag für Untertätigkeit“ gestrichen.
12. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 werden nach den Worten „Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes“ die Worte „vor dem 1. Juli 1990“ eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

b) Nach Absatz 4 wird eingefügt:

„(5) Für glaubhaft gemachte Beitragszeiten zur FZR wird für ein Kalenderjahr einer Vollzeitbeschäftigung der Verdienst über 600 Mark monatlich zugrunde gelegt, der sich aus den Durchschnittsverdiensten der Anlagen 13 und 14, geteilt durch die Werte der Anlage 10 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch ergibt, höchstens jedoch fünf Sechstel der im Beitrittsgebiet jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenzen. Für jeden Teilzeitraum und jede Teilzeitbeschäftigung wird der entsprechende Anteil zugrunde gelegt. Die Sätze 1 und 2 sind für selbständig Tätige entsprechend anzuwenden.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

13. In § 41 Abs. 2 Satz 3 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „128“ ersetzt.

14. Das Sechste Kapitel wird gestrichen.

Artikel 3

**Änderung des Anspruchs- und
Anwartschaftsüberführungsgesetzes
(826-30-2)**

Das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S.1606/1677), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2207) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach Absatz 2 folgender Absatz eingefügt:

„(2 a) Die in Versorgungssystemen nach Anlage 1 Nr. 23 bis 27 erworbenen Ansprüche und Anwartschaften nach Absatz 2 Satz 1 werden zum (Tag vor Inkrafttreten) überführt. Vom (Tag des Inkrafttretens) an sind die Regelungen der Versorgungssysteme unbeschadet des § 4 Abs. 4 insoweit nicht mehr anzuwenden.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „Zusatzversorgungssystem“ durch das Wort „Versorgungssystem“ ersetzt.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Eine Beitragserstattung liegt nicht vor, wenn sie vom Berechtigten nicht beantragt wurde und die Beiträge unter treuhänderische Verwaltung gestellt worden sind. Ist über die Auszahlung des treuhänderisch verwalteten Vermögens noch nicht entschieden, ist der Betrag, der der Summe der verwalteten und im Verhältnis zwei zu eins auf Deutsche Mark umgestellten Beträge entspricht, dem Bundesversicherungsamt zur Verfügung zu stellen. Das Bundesversicherungsamt berücksichtigt diesen Betrag bei der Abrechnung nach § 15 Abs. 4.“

Artikel 3

**Änderung des Anspruchs- und
Anwartschaftsüberführungsgesetzes
(826-30-2)**

Das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S.1606/1677), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2207) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefaßt:

„(2) Für Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem nach Anlage 1 Nr. 2, 3 oder 19 bis 27 oder Anlage 2 Nr. 1 bis 3 in denen ein Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen bis zu dem jeweiligen Betrag der Anlage 8 bezogen wurde, ist den Pflichtbeitragszeiten als Verdienst das erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen höchstens bis zu dem jeweiligen Betrag der Anlage 4 zugrunde zu legen. Wurde ein Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen über dem jeweiligen Betrag der Anlage 8 bezogen, ist in den Fällen des Satzes 1 den Pflichtbeitragszeiten als Verdienst der Betrag zugrunde zu legen, der sich ergibt, wenn das Doppelte des den jeweiligen Betrag der Anlage 8 übersteigenden Teils des erzielten Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens von dem jeweiligen Betrag der Anlage 4 abgezogen wird, mindestens jedoch der jeweilige Betrag der Anlage 5; hierbei sind die jeweiligen Beträge der Anlage 3 nicht zu berücksichtigen.

(3) Absatz 2 gilt auch für Zeiten, in denen eine Beschäftigung oder Tätigkeit als

1. Betriebsdirektor, soweit diese Funktion nicht in einem Betrieb ausgeübt wurde, der vor 1972 in dessen Eigentum stand,
2. Fachdirektor eines Kombinats auf Leitungsebene oder einer staatlich geleiteten Wirtschaftsorganisation,
3. Direktor oder Leiter auf dem Gebiet der Kaderarbeit,
4. Sicherheitsbeauftragter oder Inhaber einer entsprechenden Funktion, sofern sich die Tätigkeit nicht auf die technische Überwachung oder die Einhaltung von Vorschriften des Arbeitsschutzes in Betrieben und Einrichtungen des Beitrittsgebiets bezog,
5. hauptamtlicher Parteisekretär,
6. Professor oder Dozent in einer Bildungseinrichtung einer Partei oder der Gewerkschaft FDGB,
7. Richter oder Staatsanwalt,
8. Inhaber einer hauptamtlichen oder oberhalb der Ebene der Kreise, Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden ausgeübten ehrenamtlichen Berufungs- oder Wahlfunktion im Staatsapparat oder in einer Partei ausgeübt wurde.

(4) Absatz 2 ist für die in Anlage 7 genannten Personen nicht anzuwenden.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefaßt:

(2) unverändert

(3) Absatz 2 gilt auch für Zeiten, in denen eine Beschäftigung oder Tätigkeit als

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

6. unverändert

7. unverändert

8. Inhaber einer hauptamtlichen **Wahlfunktion** auf der Ebene der Kreise, Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden **im Staatsapparat oder in einer Partei sowie Inhaber einer oberhalb dieser Ebene im Staatsapparat oder in einer Partei ausgeübten hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Berufungs- oder Wahlfunktion**

ausgeübt wurde.

(4) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

b) Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Der maßgebende Verdienst ist höchstens bis zu dem jeweiligen Betrag der Anlage 3, in den Fällen des Absatzes 2 oder 3 höchstens bis zu dem jeweiligen Betrag, der sich nach Anwendung von Absatz 2 ergibt, und in den Fällen des § 7 höchstens bis zu dem jeweiligen Betrag der Anlage 6 zu berücksichtigen.“

c) Nach Absatz 6 wird eingefügt:

„(6 a) Wird ein Teil des Verdienstes nachgewiesen und der andere Teil glaubhaft gemacht, wird der glaubhaft gemachte Teil des Verdienstes zu fünf Sechsteln berücksichtigt.“

4. Dem § 7 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Als Zeiten der Zugehörigkeit zum Versorgungssystem des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit oder als Zeiten einer Tätigkeit als hauptberuflicher Mitarbeiter des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit gelten auch Zeiten der Tätigkeit im Staatssekretariat für Staatssicherheit des Ministeriums des Innern, nicht jedoch Zeiten der vorübergehenden Zuordnung der Deutschen Grenzpolizei, der Transportpolizei und der Volkspolizei-Bereitschaften zum Ministerium für Staatssicherheit oder zum Staatssekretariat für Staatssicherheit des Ministeriums des Innern.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Versorgungsträger nach Absatz 4 Nr. 2 und 3 nehmen die Ermittlung der Daten unter Berücksichtigung der bei dem Beauftragten der Bundesregierung für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vorhandenen Daten vor. Satz 5 gilt auch für den Versorgungsträger nach Absatz 4 Nr. 1, wenn ihm konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen,

b) unverändert

c) unverändert

4. unverändert

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird eingefügt:

„Für Zeiten, die ohne Zugehörigkeit zu einem Sonderversorgungssystem im Ausweis für Arbeit- und Sozialversicherung einzutragen gewesen wären, ist der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte getrennt für jedes Kalenderjahr für die Anwendung des § 252 a Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch die Summe der Arbeitsausfalltage mitzuteilen; dabei zählen je sieben Kalendertage des Arbeitsausfalls als fünf Arbeitsausfalltage.“

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Versorgungsträger nach Absatz 4 Nr. 2 und 3 nehmen die Ermittlung der Daten unter Berücksichtigung der bei dem Beauftragten der Bundesregierung für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vorhandenen Daten vor. Satz 5 gilt auch für den Versorgungsträger nach Absatz 4 Nr. 1, wenn ihm konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

daß der Berechtigte oder die Person, von der sich die Berechtigung ableitet, zu dem in § 7 Abs. 2 genannten Personenkreis gehört."

Berechtigte oder die Person, von der sich die Berechtigung ableitet, zu dem in § 7 Abs. 2 genannten Personenkreis gehört."

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

b) unverändert

aa) In Nummer 1 wird die Zahl „22“ durch die Zahl „26“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„3. die Partei des demokratischen Sozialismus (PDS) für das Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 Nr. 27.“

c) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze angefügt:

c) unverändert

„(6) Die Versorgungsträger sind berechtigt, untereinander Vereinbarungen über die Durchführung von Aufgaben nach diesem Gesetz zu treffen, soweit hierdurch nicht eine andere Zuordnung der aufgrund der Überführung entstehenden Aufwendungen erfolgt. Für Personen mit in die Rentenversicherung überführten Anwartschaften gelten für die Durchführung der Versicherung und die Feststellung von Leistungen unbeschadet der Zuständigkeit nach Absatz 5 Satz 1 die Vorschriften des Ersten Abschnitts des Dritten Kapitels des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch. § 126 Abs. 1 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist bei Rentenbeginn bis zum 31. Dezember 1993 mit der Maßgabe anzuwenden, daß für die Feststellung der Leistungen die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zuständig ist. Ist bei Personen mit in die Rentenversicherung überführten Ansprüchen die Bundesknappschaft für die Feststellung von Leistungen zuständig, stellt sie für die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte auch die sich aus der Überführung der Ansprüche ergebenden Leistungen oder Leistungsteile fest; im übrigen ist die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte berechtigt, mit anderen Trägern der Rentenversicherung Vereinbarungen über die Durchführung der Versicherung und die Feststellung von Leistungen zu treffen. Leistungen oder Leistungsteile, die auf in die Rentenversicherung überführten Ansprüchen oder Anwartschaften beruhen, sind auch dann Aufwendungen im Sinne von § 15, wenn sie aufgrund der Sätze 2 bis 4 von einem anderen Träger der Rentenversicherung für die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte festgestellt oder ausbezahlt werden.

(7) Stehen für die Durchführung der Neuberechnung nach § 307 c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch Unterlagen nicht oder nicht vollständig zur Verfügung und erklärt der Berechtigte glaubhaft, daß auch er über Unterlagen nicht verfügt und diese auch nicht

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

beschaffen kann, ist von dem Vorbringen des Berechtigten über Art und Dauer der ausgeübten Beschäftigung sowie über den Bereich, in dem die Beschäftigung ausgeübt worden ist, auszugehen, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte vor, daß dieses nicht zutrifft. § 6 Abs. 6 ist nur anzuwenden, soweit ein Verdienst nicht auf andere Weise festgestellt werden kann.

(8) Liegen dem Versorgungsträger Anhaltspunkte dafür vor, daß der Berechtigte oder die Person, von der sich die Berechtigung ableitet, nicht nur Zeiten der Zugehörigkeit zum Versorgungssystem hat, teilt er dies und den entsprechenden Zeitraum dem Rentenversicherungsträger mit. Er übermittelt diesem auch die ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen, die zur Feststellung nicht in einem Versorgungssystem zurückgelegter rentenrechtlicher Zeiten erforderlich sind.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Zusatzversorgungen“ durch die Worte „Leistungen der Zusatzversorgungssysteme nach Anlage 1 Nr. 2, 3 oder 19 bis 27“ ersetzt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Satz 1 gilt für die Summe der Zahlbeträge aus gleichartigen Renten der Rentenversicherung und Leistungen der Zusatzversorgungssysteme nach Anlage 1 Nr. 1 oder 4 bis 18 mit der Maßgabe, daß vom 1. August 1991 an die Höchstbeträge für Versichertenrenten 2 700 DM und für Witwen- oder Witwerrenten 1 620 DM betragen. Die Begrenzung nach Satz 2 ist auch vorzunehmen, wenn bei der Neuberechnung der Rente den Pflichtbeitragszeiten das erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen nach § 6 Abs. 1 zugrunde zu legen ist.“

b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Begrenzung nach Absatz 2 Satz 2 hat die Stelle vorzunehmen, die die Leistung im Dezember 1991 gezahlt hat“.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe a werden *nach den Worten* „§ 10 Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

b) In Absatz 5 Satz 1 werden *nach den Worten* „§ 10 Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

6. unverändert

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe a werden **die Worte** „§ 10 Abs. 1 und 2“ durch die Worte „§ 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Buchstabe a) werden **die Worte** „§ 10 Abs. 1 und 2“ durch die Worte „§ 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

8. In § 13 Abs. 1 Nr. 5 werden nach den Worten „Versorgungsleistungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1“ die Worte „und Nr. 2 Satz 1“ eingefügt.

8. unverändert

9. § 14 wird wie folgt gefaßt:

9. unverändert

„§ 14

Übergangsregelungen für Versorgungssysteme
nach Anlage 1 Nr. 23 bis 27

(1) Bei der Überführung der in einem Versorgungssystem nach Anlage 1 Nr. 23 bis 27 erworbenen Ansprüche wird die Rente unter Berücksichtigung der Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem neu berechnet. Dies gilt auch für Renten nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch, die in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum (Tag vor Inkrafttreten) begonnen haben, wenn Anspruch auf eine Leistung aus dem Versorgungssystem nicht bestand.

(2) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf die überführte Leistung, ist eine neue Rentenberechnung nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für Zeiten des Bezugs der als Rente überführten Leistung, frühestens für die Zeit ab 1. Juli 1990 vorzunehmen. § 307 b Abs. 2 Satz 2 bis 4 und § 307 c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind anzuwenden. Eine Nachzahlung für die Zeit vom 1. Januar 1992 an erfolgt, soweit der Monatsbetrag der neu berechneten Rente den um 6,84 vom Hundert erhöhten Monatsbetrag der überführten Leistung einschließlich einer Rente aus der Sozialpflichtversicherung übersteigt. Eine Nachzahlung erfolgt auch, soweit sie sich aus der Erhöhung der Leistung aus dem Versorgungssystem um 6,84 vom Hundert ergibt. Unterschreitet der Monatsbetrag der neu berechneten Rente den um 6,84 vom Hundert erhöhten Monatsbetrag der überführten Leistung einschließlich der Rente aus der Sozialpflichtversicherung, wird dieser Betrag solange gezahlt, bis die neu berechnete Rente den weiterzuzahlenden Betrag erreicht.

(3) Entstand der Anspruch auf die überführte Leistung in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum (Tag vor Inkrafttreten), ist die Rente vom Rentenbeginn an neu zu berechnen. § 4 Abs. 4 findet Anwendung. Unterschreitet der Monatsbetrag der neu berechneten Rente den Monatsbetrag der überführten Leistung einschließlich der Rente aus der Rentenversicherung oder den sich bei Anwendung von § 4 Abs. 4 ergebenden Monatsbetrag, wird der höhere Betrag solange gezahlt, bis die neu berechnete Rente den weiterzuzahlenden Betrag erreicht.

(4) Bestand am (Tag vor Inkrafttreten) Anspruch auf eine Rente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch, nicht jedoch auf eine Leistung aus dem

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Versorgungssystem, ist die Rente unter Anwendung von Absatz 1 Satz 1 neu zu berechnen. Unterschreitet der Monatsbetrag der neu berechneten Rente den Monatsbetrag der bisherigen Rente, wird dieser solange gezahlt, bis die neu berechnete Rente den weiterzuzahlenden Betrag erreicht."

10. Nach § 15 Abs. 2 wird folgender Absatz eingefügt: 10. unverändert

"(2 a) Ein in einem Rentenfonds am (Tag vor Inkrafttreten) vorhandenes Guthaben zur Finanzierung der Rentenansprüche von Personen mit überführten Ansprüchen oder Anwartschaften aus einem Versorgungssystem ist vom (Tag des Inkrafttretens) an ein Sondervermögen der Bundesrepublik Deutschland. Der Versorgungsträger zahlt die jeweils zustehende Versorgungsleistung zu Lasten dieses Sondervermögens bis zum Beginn der unter Anwendung von § 14 neu berechneten Rente. Die Schlußabrechnung führt das Bundesversicherungsamt durch."

11. Dem § 16 Abs. 2 wird eingefügt: 11. unverändert

"Dabei kann für Aufwendungen für Leistungen zur Rehabilitation eine pauschale Erstattung vorgesehen werden."

12. Die Überschrift der Anlage 4 wird wie folgt gefaßt: 12. entfällt

"Jahreshöchstverdienst nach § 6 Abs. 2"

13. Die Überschrift der Anlage 5 wird wie folgt gefaßt: 13. unverändert

"Mindestgrenze nach § 6 Abs. 2"

14. Die Anlage 7 wird wie folgt geändert: 14. Die Anlage 7 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Feriendienstes“ die Worte „sowie bei Einrichtungen in Kreisen, Städten, Stadtbezirken oder Gemeinden“ eingefügt.

a) In Nummer 1 werden das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Feriendienstes“ die Worte „**bei Kreisen, Städten, Stadtbezirken oder Gemeinden** sowie bei Einrichtungen **auf der Ebene der Kreise, Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden**“ eingefügt.

b) In Nummer 10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) unverändert

c) Folgende Nummer wird angefügt:

c) unverändert

"11. in Druckereien und Verlagen für Zeiten der Zugehörigkeit zu den Zusatzversorgungssystemen nach Anlage 1 Nr. 19 und 22 bis 27, mit Ausnahme der Leiter und Redakteure der Zeitungen, Zeitschriften, Druckereien und Verlage."

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

15. Nach Anlage 7 wird angefügt:

15. unverändert

„Anlage 8
Grenzbetrag nach § 6 Abs. 2

Kalenderjahr	Betrag in DM
1950	5 092,80
1951	5 452,80
1952	5 804,80
1953	6 212,80
1954	6 651,20
1955	6 828,80
1956	7 027,20
1957	7 281,60
1958	7 758,40
1959	8 270,40
1960	8 524,80
1961	8 692,80
1962	8 912,00
1963	9 102,40
1964	9 299,20
1965	9 550,40
1966	9 881,60
1967	10 265,60
1968	10 574,40
1969	10 936,00
1970	11 310,40
1971	11 659,20
1972	12 041,60
1973	12 384,00
1974	12 812,80
1975	13 281,60
1976	13 654,40
1977	14 081,60
1978	14 516,80
1979	14 897,60
1980	15 116,80
1981	15 628,80
1982	16 025,60
1983	16 326,40
1984	16 684,80
1985	17 041,60
1986	17 776,00
1987	18 545,60
1988	19 219,20
1989	19 827,20
1. 1. bis 30. Juni 1990	21 856,00

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 4

**Gesetz zur Gleichstellung mit
Zusatzversorgungssystemen des Beitrittsgebiets
(Zusatzversorgungssystem-
Gleichstellungsgesetz-ZVsG)**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Ansprüche und Anwartschaften nach dem Pensionsstatut der Carl-Zeiss-Stiftung Jena vom 3. Dezember 1888 in der Fassung vom 30. Dezember 1977 (Pensionsstatut), zuletzt geändert durch Beschluß der Carl-Zeiss-Stiftung Jena vom 25. Februar 1991.

(2) Die nach dem Pensionsstatut erworbenen Ansprüche und Anwartschaften werden auf Antrag der Berechtigten den in Zusatzversorgungssystemen des Beitrittsgebiets erworbenen Ansprüchen und Anwartschaften gleichgestellt.

(3) Überlebende Ehegatten und Kinder eines verstorbenen Berechtigten, die Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch haben, sind auch dann Berechtigte, wenn sie Leistungen nach dem Pensionsstatut nicht beziehen. Sind neben einem überlebenden Ehegatten auch Kinder Berechtigte, kann nur der überlebende Ehegatte den Antrag stellen; in den übrigen Fällen kann bei mehreren Berechtigten nur von allen Berechtigten ein übereinstimmender Antrag gestellt werden.

(4) Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 1993 bei dem Versorgungsträger gestellt werden und ist unwiderruflich. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen. Der Versorgungsträger teilt der Datenstelle der Rentenversicherungsträger unverzüglich die Antragstellung mit. Er erfüllt gegenüber den Berechtigten die Aufgaben des Leistungsträgers nach § 14 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 2

Versorgungsträger

(1) Versorgungsträger im Sinne dieses Gesetzes ist die Ernst-Abbe-Stiftung. Sie unterliegt insoweit der Aufsicht durch das Bundesversicherungsamt.

(2) Personen, die bei dem Versorgungsträger beschäftigt sind, dürfen Sozialdaten nur unter den im Zweiten Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen übermitteln. Sie sind nach § 1 Abs. 2 des Verpflichtungsgesetzes auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesversicherungsamt.

Artikel 4

**Gesetz zur Gleichstellung mit
Zusatzversorgungssystemen des Beitrittsgebiets
(Zusatzversorgungssystem-
Gleichstellungsgesetz-ZVsG)**

§ 1

unverändert

§ 2

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 3

Gleichstellung

(1) Mit der Gleichstellung erwerben die Berechtigten Ansprüche oder Anwartschaften in der Rentenversicherung wie Berechtigte, die Ansprüche oder Anwartschaften in einem Zusatzversorgungssystem des Beitrittsgebiets erworben haben. Der Berechtigte hat die vom Versorgungsträger gezahlte oder zu zahlende Leistung nach dem Pensionsstatut oder den Betrag zur Verfügung zu stellen, der dem als Entschädigung für den Verlust von Anwartschaften nach dem Pensionsstatut geleisteten Gegenwert (Abfindung) entspricht.

(2) Ansprüche werden gleichgestellt, wenn der Berechtigte die auf der Grundlage der Regelungen des Pensionsstatuts zum 1. März 1991 gezahlte oder zu zahlende Leistung an die Bundesrepublik Deutschland abtritt. Die Abtretung wird vom Ablauf des Kalendermonats an wirksam, in dem der Antrag gestellt worden ist. Bis zum Beginn des Kalendermonats, in dem die laufende Zahlung der neu berechneten Rente aufgenommen wird, zahlt der Versorgungsträger die nach Anwendung des § 6 Abs. 3 zustehende Leistung an den Berechtigten weiter aus. Ist dieser Betrag niedriger als die abgetretene Leistung nach dem Pensionsstatut überweist der Versorgungsträger den Unterschiedsbetrag an die Bundeskasse in Bonn zugunsten des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung. Vom Beginn des Kalendermonats an, in dem die laufende Zahlung der neu berechneten Rente aufgenommen wird, überweist der Versorgungsträger monatlich im voraus den Gesamtbetrag der abgetretenen Leistungen in einer Summe an die Bundeskasse in Bonn zugunsten des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung. Die Zahlungen nach Satz 3 bis 5 erfolgen aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung.

(3) Anwartschaften werden gleichgestellt, wenn der Berechtigte bis zum 31. Dezember 1994 den Betrag an den Versorgungsträger zahlt, den er oder die Person, von der sich die Berechtigung ableitet, ohne Berücksichtigung der Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes als Abfindung für den Verlust der Anwartschaften nach dem Pensionsstatut erhalten hat. Ist die Zahlung bis zu diesem Zeitpunkt mit erheblichen Härten verbunden, ist sie auch in Teilbeträgen über diesen Zeitpunkt hinaus zulässig. Beginnt eine Rente vor der vollständigen Zahlung des Betrages, werden bei der Rentenberechnung die Anwartschaften gleichgestellt und der noch nicht gezahlte Betrag in angemessenen Teilbeträgen auf die Rente angerechnet. Der Versorgungsträger stellt den Betrag nach Satz 1 fest, überweist ihn aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung an die Bundeskasse in Bonn zugunsten des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung und teilt dieses dem Berechtigten schriftlich mit.

§ 3

Gleichstellung

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Anwartschaften werden gleichgestellt, wenn der Berechtigte bis zum 31. Dezember 1994 den Betrag an den Versorgungsträger zahlt, den er oder die Person, von der sich die Berechtigung ableitet, ohne Berücksichtigung der Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes als Abfindung für den Verlust der Anwartschaften nach dem Pensionsstatut erhalten hat. **Der Betrag nach Satz 1 mindert sich für jedes Jahr mit nach dem Pensionsstatut erworbenen Anwartschaften, das vor dem 1. März 1971 zurückgelegt worden ist oder für das die zulässigen Höchstbeiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung gezahlt worden sind, um 150 Deutsche Mark, höchstens um den als Abfindung gezahlten Betrag.** Ist die Zahlung bis zu diesem Zeitpunkt mit erheblichen Härten verbunden, ist sie auch in Teilbeträgen über diesen Zeitpunkt hinaus zulässig. Beginnt eine Rente vor der vollständigen Zahlung des Betrages, werden bei der Rentenberechnung die Anwartschaften gleichgestellt und der noch nicht gezahlte Betrag in angemessenen Teilbeträgen auf die Rente angerechnet. Der Versorgungsträger stellt den Betrag nach Satz 1 fest, überweist ihn aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung an die Bundeskasse in Bonn zugunsten des

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung
und teilt dieses dem Berechtigten schriftlich mit.

(4) Die Abtretung nach Absatz 2 oder eine Verpflichtung zur Zahlung nach Absatz 3 ist zusammen mit dem Antrag auf Gleichstellung schriftlich zu erklären. Sie kann nicht widerrufen werden und ist auch für Hinterbliebene bindend.

(4) unverändert

§ 4

Rentenberechnung in Fällen ohne Gleichstellung

(1) Wird ein Antrag auf Gleichstellung nicht gestellt und hatte der Berechtigte oder die Person, von der sich die Berechtigung ableitet, am 31. Dezember 1992 Anspruch auf eine Leistung nach dem Pensionsstatut und auch Zeiten in einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem zurückgelegt oder Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung gezahlt, ist eine neue Rentenberechnung vorzunehmen. Die Renten Neuberechnung erfolgt für Zeiten nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid über die neu berechnete Rente bekannt gegeben wird. § 307 c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist anzuwenden. Vom Ablauf des Kalendermonats an, der dem Monat folgt, in dem der Versorgungsträger der Datenstelle der Rentenversicherungsträger die Meldung nach § 7 Abs. 1 Satz 3 erstattet hat, bis zum Beginn der neu berechneten Rente wird ein Erhöhungsbetrag, der sich aus Rentenanpassungen nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ergibt, an den Berechtigten nicht ausgezahlt. Unterschreitet der Monatsbetrag der neu berechneten Rente den Monatsbetrag der bisherigen Rente, wird dieser solange weitergezahlt, bis die neu berechnete Rente den weiterzuzahlenden Betrag erreicht.

(2) Für Berechtigte, deren Rente in der Zeit vom 1. Januar 1993 bis zum (Tag des Inkrafttretens) begonnen hat, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

(3) Der Berechnung oder der Neuberechnung der Rente eines Berechtigten, der einen Antrag auf Gleichstellung nicht gestellt hat, ist für Zeiten vom 1. März 1971 an nur der in der Sozialpflichtversicherung des Beitrittsgebiets versicherte Verdienst zugrunde zu legen.

§ 5

Geltung von Regelungen

Auf die nach diesem Gesetz gleichgestellten Ansprüche und Anwartschaften sind die Vorschriften des Gesetzes zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets (Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz) anzuwenden, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nicht etwas anderes ergibt. Die Vorschriften des Ersten Abschnitts des Dritten Kapitels des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind anzuwenden; § 8 Abs. 6 Satz 5 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 4

unverändert

§ 5

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 6

Zeitpunkt und Art der Gleichstellung

§ 6

unverändert

(1) Die Gleichstellung der Ansprüche und Anwartschaften nach dem Pensionsstatut erfolgt mit Wirkung vom 31. Dezember 1992. Eine Abfindung von Anwartschaften steht der Gleichstellung nicht entgegen, wenn der Betrag nach § 3 Abs. 3 gezahlt wird. Satz 1 und 2 gilt auch für Anwartschaften, die vor Schließung des Pensionsstatuts verfallen oder abgefunden worden sind.

(2) Bestand am 31. Dezember 1992 Anspruch auf eine Leistung nach dem Pensionsstatut, ist für die Zeit, für die auch Anspruch auf eine Rente der Rentenversicherung oder der Sozialpflichtversicherung bestand, eine neue Rentenberechnung vorzunehmen.

(3) Vom Ablauf des Kalendermonats an, in dem der Berechtigte den Antrag auf Gleichstellung gestellt hat, bis zum Beginn des Kalendermonats, in dem die laufende Zahlung der neu berechneten Rente aufgenommen wird, wird die Summe der monatlichen Zahlungsbeträge aus gleichartigen Renten der Rentenversicherung und den nach der Abtretung weiterzuzahlenden Leistungen nach dem Pensionsstatut vorläufig auf die in § 10 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes jeweils genannten Höchstbeträge begrenzt. Die Begrenzung hat der Versorgungsträger aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung durch Bescheid vorzunehmen. Die Anhörung eines Beteiligten vor Erlaß des Bescheides ist nicht erforderlich. Die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch sind anzuwenden.

(4) Die Neuberechnung erfolgt für Zeiten des Bezugs der Leistung nach dem Pensionsstatut, frühestens für die Zeit vom 1. März 1991 an. Eine Nachzahlung erfolgt nur, soweit der jeweilige Monatsbetrag der neu berechneten Rente die Summe der monatlichen Zahlungsbeträge aus

1. der bis zur Neuberechnung gezahlten Rente der Rentenversicherung und Leistungen nach dem Pensionsstatut,
2. Rente der Sozialpflichtversicherung, freiwilliger Zusatzrentenversicherung und Leistungen nach dem Pensionsstatut oder
3. Rente der Sozialpflichtversicherung, Leistungen aus einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem und Leistungen nach dem Pensionsstatut

übersteigt. § 14 Abs. 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(5) Unterschreitet der Monatsbetrag der neu berechneten Rente den jeweiligen Monatsbetrag nach Absatz 4 Satz 2, werden überzahlte Beträge nicht zurückgefordert. Ein Erhöhungsbetrag, der sich aus Rentenanpassungen ergibt, wird solange nicht ausbezahlt, bis die neu berechnete Rente den nach Satz 1 jeweils maßgebenden Monatsbetrag erreicht.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 7

Verfahren zur Datenmitteilung

§ 7

unverändert

(1) Der Versorgungsträger nimmt die Aufgaben nach § 1 Abs. 3 sowie nach § 8 Abs. 1 bis 3, 7 und 8 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung wahr. Dies gilt für die Mitteilung nach § 8 Abs. 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes mit der Maßgabe, daß die Daten dem zuständigen Rentenversicherungsträger zu übermitteln sind. Der Versorgungsträger teilt der Datenstelle der Rentenversicherungsträger spätestens bis zum 31. März 1994 die für die Gleichstellung nach § 3 Abs. 2, die Neuberechnung nach § 6 Abs. 4 oder die Rentenberechnung nach § 4 erforderlichen Daten mit. Er teilt gleichzeitig auch die Höhe der zum 1. März 1991 zustehenden Leistungen nach dem Pensionsstatut mit. Der Versorgungsträger teilt spätestens bis zum 31. Dezember 1994 die für die Gleichstellung nach § 3 Abs. 3 erforderlichen Daten einschließlich einer Teilzahlung und den Zeitpunkt ihrer Beendigung mit. § 8 Abs. 1 Satz 5 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes gilt. Der Versorgungsträger teilt dem Bundesversicherungsamt unverzüglich die Höhe des Abtretungsbetrags nach § 3 Abs. 2, den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Abtretung, die Höhe der nach § 6 Abs. 3 zustehenden Leistung sowie die Höhe des Abfindungsbetrags nach § 3 Abs. 3 und dessen Zahlung oder Teilzahlung mit.

(2) Die Datenstelle der Rentenversicherungsträger stellt den zuständigen Rentenversicherungsträger fest, teilt ihn dem Versorgungsträger mit und übermittelt dem zuständigen Rentenversicherungsträger die ihr vom Versorgungsträger für die Feststellung von Leistungen nach diesem Gesetz zur Verfügung gestellten Daten.

(3) Der zuständige Rentenversicherungsträger teilt dem Versorgungsträger den Beginn des Kalendermonats mit, in dem die laufende Zahlung der neu berechneten Rente aufgenommen wird.

§ 8

Abrechnung der Aufwendungen

§ 8

unverändert

(1) Aufwendung zu Lasten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Sinne von § 15 Abs. 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes ist der aus persönlichen Entgeltpunkten für Zeiten der Zugehörigkeit zum Pensionsstatut errechnete Monatsteilbetrag der Rente, der aufgrund der Gleichstellung der Ansprüche oder Anwartschaften zu zahlen ist.

(2) Das Bundesversicherungsamt stellt die Aufwendungen fest. § 15 Abs. 2 und 3 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes ist nicht anzuwenden.

(3) Auf die jährlichen Erstattungsbeträge leistet der Bund jeweils zum Postzahltermin monatliche Vorschüsse. Das Bundesversicherungsamt setzt die Vorschüsse fest.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 5**Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch
(...)**

In Artikel II § 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch — Allgemeiner Teil — vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach Nr. 4 eingefügt:

„5. das Gesetz zur Zahlung eines Sozialzuschlags zu Renten im Beitrittsgebiet,“

Artikel 6**Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
(860-4-1)**

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel I werden in § 111 Abs. 1 Nr. 7 das letzte Wort „oder“ durch ein Komma und in Nummer 8 der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Worte angefügt:

„9. entgegen Artikel II § 15 b Lohnunterlagen nicht aufbewahrt.“

2. In Artikel II wird nach § 15 a eingefügt:

„§ 15 b

(1) Abweichend von Artikel I § 28 f Abs. 1 Satz 1 sind die am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet vorhandenen Lohnunterlagen mindestens bis zum 31. Dezember 2006 vom Arbeitgeber aufzubewahren.

(2) Die Pflicht zur Aufbewahrung erlischt, wenn der Arbeitgeber die Lohnunterlagen dem Betroffenen aushändigt oder die für die Rentenversicherung erforderlichen Daten bescheinigt, frühestens jedoch mit Ablauf des auf die letzte Prüfung (Artikel 1 § 28 p) folgenden Kalenderjahres.“

Artikel 7**Änderung des Zehnten Buches
Sozialgesetzbuch**

§ 48 Abs. 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469 und Artikel I des Gesetzes vom 4. November 1982, BGBl. I S. 1450), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend, soweit einem rechtmäßigen begünstigenden Verwaltungsakt ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt zugrunde liegt, der nach § 45 nicht zurückgenommen werden kann.“

Artikel 5

unverändert

Artikel 6

unverändert

Artikel 7

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 8

Artikel 8

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

unverändert

§ 86 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 86

(1) Für Personen, denen im Dezember 1991 eine Kriegsbeschädigtenrente in Höhe von 889 Deutsche Mark gezahlt wurde und die nach den am 31. Dezember 1991 geltenden rentenrechtlichen Vorschriften des Beitrittsgebiets dem Grunde nach einen Rentenanspruch hatten, ist für Dezember 1991 ein Monatsbetrag einer Rente durch Anwendung des § 307 a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu ermitteln. Ist der so ermittelte und um 6,4 vom Hundert verminderte Monatsbetrag der Rente niedriger als 889 Deutsche Mark, wird der Differenzbetrag vom Träger der Rentenversicherung als Abschlag weitergezahlt. Besteht ein Anspruch auf einen Monatsbetrag einer Rente für Dezember 1991 nicht oder ist die Kriegsbeschädigtenrente im Dezember 1991 neben Einkommen oder neben einer Alters- oder Invalidenrente gezahlt worden, wird die im Dezember 1991 gezahlte Kriegsbeschädigtenrente vom Träger der Rentenversicherung als Abschlag weitergezahlt. Der Abschlag ist auf die in diesen Fällen von Amts wegen festzustellenden Versorgungsbezüge anzurechnen. Die Zahlung der Abschläge erfolgt durch den Träger der Rentenversicherung bis zum Beginn der laufenden Zahlung der Versorgungsbezüge.

(2) Sind die Versorgungsbezüge niedriger als der Abschlag, wird der jeweilige Unterschiedsbetrag zu den Versorgungsbezügen von der Versorgungsverwaltung vom Beginn der Aufnahme der laufenden Zahlung der Versorgungsbezüge an und nach Einstellung der Zahlung des Abschlags durch den Träger der Rentenversicherung so lange als Zuschlag gezahlt, bis die Versorgungsbezüge die Höhe des Abschlags erreicht haben. Die Versorgungsverwaltung stimmt mit dem Träger der Rentenversicherung den Zeitpunkt ab, zu dem die laufende Zahlung der Versorgungsbezüge aufzunehmen sowie die Zahlung des Abschlags einzustellen ist.

(3) Der Anspruch auf den Abschlag entfällt, sobald bindend entschieden ist, daß ein Anspruch auf Versorgungsbezüge nicht besteht. In diesem Fall wird der bisherige Abschlag als Ausgleichszahlung vom Träger der Rentenversicherung weitergezahlt.

(4) Für den Abschlag oder die Ausgleichszahlung gilt § 315 a Satz 3 und 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Wird neben dem Abschlag oder der Ausgleichszahlung ein Auffüllbetrag gezahlt, ist zunächst der Auffüllbetrag abzuschmelzen. Eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch berechnete Rente aus eigener Versicherung einschließlich des Rentenzuschlags nach § 319 a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder des Übergangszuschlags nach § 319 b des Sechsten

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Buches Sozialgesetzbuch, die nach dem 31. Dezember 1991 beginnt, oder eine Rente aus eigener Versicherung nach dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets ist nach Abzug des Beitragsanteils zur Krankenversicherung der Rentner auf Abschläge oder Ausgleichszahlungen, die in Höhe von 889 Deutsche Mark gezahlt werden, anzurechnen. Für danach verbleibende Abschläge oder Ausgleichszahlungen gilt § 315 a Satz 3 und 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch berechnete Rente aus eigener Versicherung, die nach dem 31. Dezember 1996 beginnt, ist nach Abzug des Beitragsanteils zur Krankenversicherung der Rentner auf alle Abschläge oder Ausgleichszahlungen anzurechnen.

(5) Der Bund erstattet dem Träger der Rentenversicherung die als Abschlag oder Ausgleichszahlung gezahlten Beträge.

(6) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und 2 ist für die Erfüllung der Aufgaben der Rentenversicherung die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zuständig. Die Zuständigkeit der Bundesknappschaft bleibt unberührt."

Artikel 9**Änderung des Fremdrentengesetzes**

§ 22 Abs. 2 Satz 2 des Fremdrentengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2 veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Zeiten eines gesetzlichen Wehrdienstes gelten als im Beitrittsgebiet zurückgelegt.“

Artikel 10**Änderung des Fremdrenten- und
Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes**

Artikel 6 § 4 Abs. 6 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 letzter Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„im Falle von Buchstabe c gilt dies nur, sofern am 31. Dezember 1991 Anspruch auf Zahlung einer Rente nach dem Fremdrentengesetz nicht bestand.“

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt auch für die Zeiten eines weiteren Rentenbezuges aufgrund neuer Rentenfeststellungen, wenn sich die Rentenbezugszeiten ununterbrochen aneinander anschließen.“

Artikel 9

unverändert

Artikel 10

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 10 a**Änderung des Gesetzes zur Regelung
der Wiedergutmachung
nationalsozialistischen Unrechts
in der Sozialversicherung
(826-9)**

Das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung vom 22. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1846), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 wird eingefügt:**„§ 10 a****Nachzahlung bei anzurechnenden
Kindererziehungszeiten**

Elternteile, die zur freiwilligen Versicherung berechtigt sind und denen eine Kindererziehungszeit nach § 12 a anzurechnen ist, können auf Antrag freiwillige Beiträge für so viele Monate nachzahlen, wie zur Erfüllung der Wartezeit von 60 Kalendermonaten noch erforderlich sind, soweit die Wartezeit nicht durch laufende Beitragszahlung vom 1. Januar 1995 an bis zum Monat der Vollendung des 65. Lebensjahres erfüllt werden kann. Beiträge können nur für Zeiten nach dem 31. Dezember 1980 nachgezahlt werden, die noch nicht mit Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung belegt sind. Dies gilt unabhängig vom Alter und von der Staatsangehörigkeit.“

2. Nach § 12 wird eingefügt:**„§ 12 a****Anrechnung von Kindererziehungszeiten**

Für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch steht die Erziehung in Gebieten außerhalb des jeweiligen Geltungsbereiches der Reichsversicherungsgesetze längstens bis zum 31. Dezember 1949 der Erziehung im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuchs gleich, wenn der gewöhnliche Aufenthalt der Erziehungsperson im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder des jeweiligen Geltungsbereiches der Reichsversicherungsgesetze aus Verfolgungsgründen aufgegeben worden ist. Dies gilt auch, wenn bei Ehegatten der gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder im jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze aufgegeben worden ist und nur bei dem nichterziehenden Ehegatten Verfolgungsgründe vorgelegen haben.“

3. Nach § 17 wird eingefügt:**„§ 17 a****Ausnahmen von der Anwendung
des neuen Rechts**

(1) Durch das Rentenreformgesetz 1992 aufgehobene und durch das Sechste Buch Sozialgesetz-

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

buch ersetzte Vorschriften sind auch nach dem Zeitpunkt ihrer Aufhebung noch auf den bis dahin bestehenden Anspruch anzuwenden, wenn der Antrag auf Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach § 12 a bis zum 31. Dezember 1994 gestellt wird. Dabei gelten als Versicherte im Sinne von § 1 auch Personen, deren Erziehungszeiten vor 1986 nach früherem Recht Versicherungszeiten eigener Art waren.

(2) Absatz 1 gilt auch für Fälle der Antragstellung auf Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach § 12 a bis zum 31. Dezember 1994, wenn nach dem 31. Dezember 1991 eine bereits vorher geleistete Rente neu festzustellen ist und dabei die persönlichen Entgeltpunkte neu zu ermitteln sind. § 88 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über die weitere Leistung der Rente aus den bisherigen persönlichen Entgeltpunkten ist entsprechend anzuwenden.“

4. Nach § 17 a wird eingefügt:

„§ 17 b

Ausnahmen von der Anwendung
des alten Rechts

Die in § 294 Abs. 2 Nr. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch getroffene Regelung gilt für die Zeit vom 17. Juli 1987 bis zum 31. Dezember 1991 entsprechend für den durch Artikel 2 § 62 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 2 § 61 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 35 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes bestimmten Personenkreis.“

5. Nach § 17 b wird eingefügt:

„§ 17 c

Rentenbeginn in Sonderfällen

Wird durch eine Nachzahlung nach § 10 a bis zum 31. Dezember 1994 oder durch die Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach § 12 a die Wartezeit von 60 Kalendermonaten erfüllt, wird eine Rente aus eigener Versicherung von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn das 65. Lebensjahr vollendet gewesen ist.“

Artikel 11

Änderung des Unfallversicherungs-
Neuregelungsgesetzes

In Artikel 3 § 5 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8231-16, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) geändert worden ist, wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Bis zu einer Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) an den aktuellen Rentenwert ist bei der Berechnung der für jedes Mitglied außer Betracht bleibenden

Artikel 11

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Jahreslohnsumme ausschließlich der aktuelle Rentenwert zugrunde zu legen."

Artikel 12**Änderung des Versorgungsausgleichs-
Überleitungsgesetzes**

§ 3 Abs. 1 des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1702) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) Das Datum „30. Juni 1995“ wird durch das Datum „31. Dezember 1996“ ersetzt.

b) Es wird angefügt:

„Die Vorschriften über die Zahlung eines Sozialzuschlages zu Renten im Beitrittsgebiet bleiben unberücksichtigt.“

2. Nummer 6 Satz 2 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) bei Vergleichsrenten der Teil, der die Rente übersteigt, die sich nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ohne Berücksichtigung eines Rentenzuschlags oder Übergangszuschlags bei Anspruch auf Rente nach dem Recht des Beitrittsgebietes ergibt.“

3. Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

„Nummer 6 Satz 1, 3 und 4 gilt entsprechend, soweit zu einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ein mit den Rentenanpassungen abzubauen der Rententeil gezahlt wird, der auf Anrechten beruht, die nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz oder dem Zusatzversorgungssystem-Gleichstellungsgesetz überführt worden sind.“

Artikel 13**Änderung der Versorgungsausgleichs-
-Erstattungsverordnung**

In § 1 Abs. 1 Nr. 8 der Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung vom 11. März 1980 (BGBl. I S. 280), die zuletzt geändert worden ist durch ..., werden die Worte „zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung (§ 1304e der Reichsversicherungsordnung, § 83e des Angestelltenversicherungsgesetzes)“ durch die Worte „zur Krankenversicherung (§ 106 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.

Artikel 14**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 13 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnung können aufgrund der einschlägi-

Artikel 12

unverändert

Artikel 13

entfällt

Artikel 14

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

gen Ermächtigung in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 15**Änderung von Artikel 38
des Renten-Überleitungsgesetzes**

In Artikel 38 Satz 2 des Renten-Überleitungsgesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) wird der Punkt nach den Worten „ersetzt ist“ durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt „der Feststellungsbescheid ist im Rentenbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit ohne Rücksicht auf die Voraussetzungen der §§ 24 und 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch aufzuheben“.

Artikel 16**Änderung des Gesetzes über den Ausgleich von
Aufwendungen für das Altersübergangsgeld**

Das Gesetz über den Ausgleich von Aufwendungen für das Altersübergangsgeld vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. . .) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden der Punkt gestrichen und folgende Worte angefügt:

„und für das Jahr 1994 einen Betrag von 2 000 Millionen Deutsche Mark.“

- b) In Absatz 2 werden nach den Worten „des Jahres 1993“ die Worte „und des Jahres 1994“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „das Jahr 1993“ durch die Worte „die Jahre 1993 und 1994“ ersetzt.

- b) In Satz 2 werden die Worte „im Jahre 1993“ durch die Worte „in den Jahren 1993 und 1994“ und die Worte „des Jahres 1993“ durch die Worte „der Jahre 1992 und 1994“ ersetzt.

- c) In Satz 3 werden die Worte „im Jahre 1993“ durch die Worte „in den Jahren 1993 und 1994“ und die Worte „das Jahr 1993“ durch die Worte „die Jahre 1993 und 1994“ ersetzt.

3. In § 3 werden die Worte „das Jahr 1993“ durch die Worte „die Jahre 1993 und 1994“ ersetzt.**Artikel 17****Übergangsvorschriften**

(1) Soweit die Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auf den im Dezember 1991 gezahl-

Artikel 15

unverändert

Artikel 16**Änderung des Gesetzes über den Ausgleich von
Aufwendungen für das Altersübergangsgeld**

Das Gesetz über den Ausgleich von Aufwendungen für das Altersübergangsgeld vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. . .) wird wie folgt geändert:

1. unverändert**2. § 2 wird wie folgt geändert:**

- a) unverändert

- b) In Satz 2 werden die Worte „im Jahre 1993“ durch die Worte „in den Jahren 1993 und 1994“ und die Worte „des Jahres 1993“ durch die Worte „der Jahre 1993 und 1994“ ersetzt.

- c) unverändert

3. unverändert**Artikel 17****Übergangsvorschriften**

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

ten Rentenbetrag abstellen, ist dieser Betrag auch dann zugrunde zu legen, wenn der Rentenbetrag im Zusammenhang mit der nach Artikel 20 Abs. 1 Satz 1 des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1990 festgelegten Angleichung des Rentenversicherungsrechts für die Jahre 1990 und 1991 zu hoch festgestellt worden ist.

(2) Soweit Renten im Beitrittsgebiet entgegen § 3 Abs. 1 des Rentenangleichungsgesetzes vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 495) angeglichen wurden, verbleibt es dabei.

(3) Soweit für die Zeit vom 3. Oktober 1990 bis zum 31. Dezember 1991 Renten nach Sondervorschriften des Beitrittsgebiets festgestellt worden sind, verbleibt es dabei.

(4) Soweit Rententeile aus der Anwendung von § 48 der Rentenverordnung vom 23. November 1979 (GBl. I S. 401) nicht als Teile einer Zusatzversorgung ausgewiesen, sondern bis zum 31. Juli 1991 als Teile einer Rente aus der Sozialpflichtversicherung gezahlt worden sind, verbleibt es dabei.

(5) Soweit aufgrund von Vorschriften, die durch dieses Gesetz geändert worden sind, mit Wirkung von einem Zeitpunkt vor dem Tag seiner Verkündung eine Rente berechnet worden ist und dem Berechtigten hierüber ein bindender Bescheid erteilt worden ist, verbleibt es dabei. Ein sonstiger Neufeststellungsgrund liegt auch vor, wenn den Pflichtbeitragszeiten als Verdienst ein nach § 6 Abs. 2 oder 3 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes festgestelltes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde gelegt worden ist oder sich aus der Anwendung von § 10 Abs. 1 Satz 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes ein neuer Zahlungsbetrag ergibt.

(2) unverändert

(3) Soweit für die Zeit vom 3. Oktober 1990 bis zum 31. Dezember 1991 Renten **der Sozialpflichtversicherung** nach Sondervorschriften des Beitrittsgebiets festgestellt worden sind, verbleibt es dabei.

(4) unverändert

(5) Soweit aufgrund von Vorschriften, die durch dieses Gesetz geändert worden sind, mit Wirkung von einem Zeitpunkt vor dem Tag seiner Verkündung eine Rente berechnet worden ist und dem Berechtigten hierüber ein bindender Bescheid erteilt worden ist, verbleibt es dabei, **wenn nicht ein sonstiger Neufeststellungsgrund vorliegt.** Ein sonstiger Neufeststellungsgrund liegt auch vor, wenn den Pflichtbeitragszeiten als Verdienst ein nach § 6 Abs. 2 oder 3 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes festgestelltes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde gelegt worden ist oder sich aus der Anwendung von § 10 Abs. 1 Satz 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes ein neuer Zahlungsbetrag ergibt.

(6) Bei der rückwirkenden Gewährung von Kindererziehungsleistungen nach Artikel 1 Nr. 19a und bei der rückwirkenden Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach Artikel 10a wird die Einrede der Verjährung nicht geltend gemacht. § 44 Abs. 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt mit der Maßgabe, daß Leistungen für einen Zeitraum ab Inkrafttreten dieser Regelungen gewährt werden können.

Artikel 18

Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Feststellung von Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bei verlorenen, zerstörten, unbrauchbar gewordenen oder nicht erreichbaren Versicherungsunterlagen im Saarland, in der im Bundesgesetzblatt Teil III Gliederungsnummer 8232-11-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, wird aufgehoben.

Artikel 18

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 19

Artikel 19

Inkrafttreten

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nicht etwas anderes bestimmt ist.

(1) unverändert

(1a) Mit Wirkung vom 1. Januar 1986 tritt Artikel 10a in Kraft. Hinsichtlich der Kinderberücksichtigungszeiten tritt Artikel 10a mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

(2) Mit Wirkung vom 1. August 1991 treten in Kraft:

(2) Mit Wirkung vom 1. August 1991 treten in Kraft:

Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe a, Nr. 3, 4, 5 Buchstabe c, Nr. 6 bis 8, 12 bis 15.

Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe a, Nr. 3, 4, 5 Buchstabe c, Nr. 6 bis 8, 13 bis 15.

(3) Mit Wirkung vom 1. Januar 1992 treten in Kraft:

(3) Mit Wirkung vom 1. Januar 1992 treten in Kraft:

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a, d bis f, 3, 5, 6, 9 bis 15, 19, 20 bis 25, 26 bis 29, Artikel 2, *Artikel 5, Artikel 8* bis 10, *Artikel 12* Nr. 1 und 2, Artikel 18.

Artikel 1 Nr. 1 Buchstaben a, d bis f, Nr. 3, 5, **6a, 8a und 8b**, 9 bis 15, 19, **19a**, 20 bis 25, 26 bis 29, Artikel 2, 5, 8 bis 10, 12 Nr. 1 und 2, Artikel 18.

(4) Mit Wirkung vom 1. Januar 1993 tritt Artikel 1 Nr. 18 in Kraft.

(4) unverändert

(5) Am 1. Januar 1994 tritt Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c in Kraft.

(5) entfällt

Bericht der Abgeordneten Volker Kauder, Ulrike Mascher und Dr. Eva Pohl

A. Allgemeiner Teil

I.

1. Der Deutsche Bundestag hat in seiner 156. Sitzung am 30. April 1993 den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Rentenüberleitung — Drucksache 12/4810 — federführend dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und zur Mitberatung dem Finanzausschuß, den Ausschüssen für Wirtschaft, für Familie und Senioren, für Gesundheit und gemäß § 96 GO-BT dem Haushaltsausschuß überwiesen.

Den von den Abgeordneten Rudolf Dreßler, Wolfgang Thierse, Ottmar Schreiner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD eingebrachten Antrag „Korrektur des Rentenüberleitungsgesetzes“ — Drucksache 12/2663 — hatte er in seiner 113. Sitzung am 15. Oktober 1992 federführend dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und zur Mitberatung dem Rechtsausschuß, den Ausschüssen für Familie und Senioren, für Frauen und Jugend sowie dem Haushaltsausschuß überwiesen.

In der gleichen Sitzung hatte der Deutsche Bundestag den von der Fraktion der SPD eingebrachten Antrag „Soziale Grundsicherung im Alter und bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ — Drucksache 12/2519 — federführend dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und zur Mitberatung den Ausschüssen für Familie und Senioren, für Frauen und Jugend und dem Haushaltsausschuß überwiesen.

Den von der Gruppe der PDS/Linke Liste eingebrachten Antrag „Erarbeitung eines neuen Rentengesetzes“ — Drucksache 12/2567 — hatte er in seiner 93. Sitzung am 20. Mai 1992 federführend dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und zur Mitberatung dem Rechtsausschuß und dem Ausschuß für Familie und Senioren überwiesen.

Der Ausschuß für Gesundheit hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. in seiner 61. Sitzung am 12. Mai 1993 beraten und ihm einstimmig bei Enthaltungen zweier Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU, eines Mitglieds der Fraktion der F.D.P. und des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung am 12. Mai 1993 einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, auf eine Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf zu verzichten, da er keine für ihn relevanten Punkte enthalte.

Der Haushaltsausschuß hat demselben Gesetzentwurf in seiner Sitzung vom 12. Mai 1993 einvernehmlich bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Der Ausschuß für Frauen und Jugend hat den Antrag auf Korrektur des Rentenüberleitungsgesetzes in seiner 38. Sitzung vom 11. November 1992 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Einstimmig angenommen wurde dagegen folgender Antrag der Fraktion der CDU/CSU: „Der Bundestagsausschuß für Frauen und Jugend befürwortet, daß Betriebsrentensysteme in der ehemaligen DDR, deren Angehörige keine Beiträge zur FZR gezahlt haben und denen keine Versorgungszusagen im Rahmen der „Altersversorgung der Intelligenz“ (AVI) gemacht wurden (z. B. Zeiss-Jena), in den Katalog der zu überführenden Zusatzversorgungssysteme nach dem Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) übernommen werden. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die diesbezüglichen Vorschläge zu prüfen.“

Der Ausschuß für Wirtschaft hat wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit auf die Abgabe eines Votums verzichtet.

2. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die Vorlagen in seinen Sitzungen am 11. November 1992, 12. Mai sowie am 24. und 25. Mai 1993 (57., 69., 71. und 72. Sitzung) beraten und abgeschlossen.

Der Gesetzentwurf ist aufgrund eines Antrages der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P., dem der Ausschuß einvernehmlich zugestimmt hat, wie aus der vorstehenden Zusammenstellung ersichtlich, teilweise geändert und ergänzt worden.

Dagegen hat der Ausschuß Änderungsanträge der Gruppe der PDS/Linke Liste überwiegend einstimmig gegen die Stimme des Mitglieds der antragstellenden Gruppe abgelehnt.

Mit diesen Anträgen, wegen deren Einzelheiten auf die Ausschußdrucksache Nr. 686 Bezug genommen wird, hatte sie insbesondere gefordert:

- Die gesamten Zeiten, in denen freiwillige Leistungen gezahlt worden seien, müßten vollständig anerkannt werden.
- Mit erhöhten Umrechnungswerten in einer gesonderten Tabelle solle ein gewisser Ausgleich für Benachteiligungen der pädagogischen Intelligenz geschaffen werden.

- Insbesondere Frauen, die zur Teilzeitbeschäftigung übergangen, sowie anderen Berufsgruppen wie Stahlarbeitern, Bau- und Montagearbeitern müsse der Nachweis der gesamten Erwerbsbiographie ermöglicht werden, die in jüngeren Jahren erzielten Anwartschaften geltend zu machen.
- Alle Zusatz- und Sonderversorgungssysteme sollten nach den Bestimmungen des SGB VI überführt bzw. neu berechnet werden.
- Alle zu DDR-Zeiten erworbenen zusätzlichen Betriebsrentenansprüche seien wie die der Carl-Zeiss-Stiftung Jena in die Rentenversicherung zu überführen.
- Sozialzuschläge, die insbesondere Frauen relativ schützten, sollten generell eigenständig (unabhängig vom Einkommen des Ehepartners) gewährt und wie Renten dynamisiert werden.

In der Schlußabstimmung hat der Ausschuß dem geänderten Entwurf einstimmig bei zwei Stimmenthaltungen aus der Fraktion der F.D.P. und der Gruppe der PDS/Linke Liste zugestimmt.

Der Antrag der Abgeordneten Rudolf Dreßler, Wolfgang Thierse, Ottmar Schreiner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD wurde einvernehmlich für erledigt erklärt, weil die Antragsteller zwar nicht durchweg ihre Vorstellungen in den gemeinsamen Entwurf einbringen konnten, wesentliche Probleme durch den zur Annahme empfohlenen Gesetzentwurf aber gelöst sind.

Dagegen wurde der Antrag der Fraktion SPD auf Drucksache 12/2519 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppen abgelehnt.

Ebenfalls abgelehnt wurde der Antrag der Gruppe der PDS/Linke Liste auf Drucksache 12/2567, und zwar mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD sowie bei Abwesenheit der Gruppen.

In die Ausschlußberatungen hat der Ausschuß auch die bei ihm verzeichneten Petitionen einbezogen und zu mehreren Petitionen eine Stellungnahme nach § 109 GO-BT abgegeben, um die der Petitionsausschuß den Ausschuß gebeten hatte. Den vorgebrachten Bitten um über die beschlossenen Änderungen hinausgehende Korrekturen des geltenden Rechts konnte nach Auffassung der Ausschlußmehrheit nicht Rechnung getragen werden.

II.

1. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.

Schwerpunkte des Gesetzentwurfs sind vor allem folgende:

- a) *Ermöglichung einer schnelleren und einfacheren Rentenfeststellung in den neuen Bundesländern*

Die hierfür vorgesehenen Regelungen entlasten die Rentenversicherungsträger von Arbeiten, die ohne Nachteil für den einzelnen Versicherten auch zu einem späteren Zeitpunkt erledigt werden können.

Darüber hinaus werden umfangreiche Verfahrenserleichterungen zur schnelleren Erstellung der Versicherungsverläufe vorgesehen und das Verfahren für die Neuberechnung der Renten für ehemals zusatz- oder sonderversorgte Personen durch Nachweiserleichterungen verkürzt.

b) *Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus den Zusatzversorgungssystemen der Parteien der ehemaligen DDR in die Rentenversicherung*

Mit der Nachholung der Überführung wird die Verpflichtung aus den beiden Staatsverträgen mit der ehemaligen DDR und aus dem Renten-Überleitungsgesetz erfüllt und einem entsprechenden, einstimmig verabschiedeten Appell der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR Rechnung getragen. Künftig sollen die Renten der Angehörigen der Zusatzversorgungssysteme der Parteien der ehemaligen DDR auf der gleichen Grundlage berechnet werden wie die Renten ehemaliger Angehöriger des Zusatzversorgungssystems des Staatsapparates; auch die Regelungen für die Begrenzung der bei der Rentenberechnung zugrunde zu legenden Einkommen sollen entsprechend gelten.

c) *Erhöhung des vorläufigen Höchstbetrages für die Summe aus Renten und Zusatzversorgungen*

In mehreren Entscheidungen ist das Bundessozialgericht von der Notwendigkeit ausgegangen, bei der Höhe der vorläufig wirkenden Höchstbeträge eine Differenzierung vorzunehmen zwischen Personen, deren (Gesamt-)Versorgungsleistung bereits mit dem Rentenangleichungsgesetz vom 28. Juni 1990 zum 1. Juli 1990 auf einen Höchstbetrag begrenzt worden war, und denjenigen Personen, bei denen aus rentensystematischen Gründen im Vorgriff auf die Überführung der Ansprüche in die Rentenversicherung eine Höchstbetragsbegrenzung zum 1. August 1991 erfolgte. Während die Höchstbetragsbegrenzung nach dem Recht der ehemaligen DDR für Leistungen aus Sonderversorgungssystemen (außer dem des MfS/AfNS) und bestimmten Zusatzversorgungssystemen dazu diente, die Vorgaben des 1. Staatsvertrages nach Abbau überhöhter Leistungen umzusetzen, berücksichtigte die zum 1. August 1991 im Vorgriff auf die Überführung der Ansprüche in die Rentenversicherung erfolgte Höchstbetragsbegrenzung für Leistungen aus Zusatzversorgungssystemen sowohl die nach der Überführung der Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung erreichbare maximale Leistungshöhe als auch Gesichtspunkte des Besitz- bzw. Vertrauensschutzes. Letzteren soll jetzt in einem weitergehenden Umfang Rechnung getragen und damit bereits bei der vorläufigen Höchstbetragsbegrenzung deutlich gemacht werden, daß Begrenzungen der berücksichtigungsfähigen versicherbaren Entgelte in diesen Fällen

nicht erfolgen. Der Höchstbetrag für in die Rentenversicherung überführte Leistungen aus diesen Zusatzversorgungssystemen soll für die Zeit ab Inkrafttreten des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes, d. h. vom 1. August 1991 an, auf 2 700 DM/Monat für Versichertenrenten und auf 1 620 DM/Monat für Witwen- und Witwerrenten festgesetzt werden. Mit dieser deutlichen Erhöhung soll — dem Anliegen des Bundessozialgerichts entsprechend — bereits bei den besitzgeschützt zu zahlenden Beträgen ein deutliches Gefälle gegenüber den Personengruppen hergestellt werden, deren Einkommen nicht in vollem Umfang in die Rentenversicherung übernommen wird.

d) *Modifizierung der Regelungen über die Begrenzung von Einkommen bei der Berechnung von Renten bestimmter Personengruppen*

Ziel der mit dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz geschaffenen Einkommensbegrenzung ist zu verhindern, daß Personen, die durch ihre Tätigkeit einen erheblichen Beitrag zur Stärkung oder Aufrechterhaltung des politischen Systems der ehemaligen DDR geleistet haben, aus dieser Tätigkeit eine Besserstellung erfahren. An dieser Zielsetzung soll festgehalten werden. Die hierbei unumgänglichen Typisierungen und Pauschalierungen des geltenden Rechts treffen derzeit aber auch Personengruppen in der mittleren Führungsebene in vollem Umfang. Für diese soll die Einkommensbegrenzung nur noch in eingeschränktem, für Spitzenfunktionäre jedoch weiterhin in vollem Umfang ihre Wirkung entfalten. Erreicht werden soll das dadurch, daß die starre Grenzregelung des geltenden Rechts durch eine Regelung ersetzt wird, mit der für diese Personen in Abhängigkeit von ihrer Stellung im Einkommensgefüge als Verdienst ein dem 1,4fachen des Durchschnittsentgelts entsprechender Betrag berücksichtigt wird. Auf diese Weise wird verhindert, daß bereits ein geringfügiges Überschreiten des 1,4fachen des jeweiligen Durchschnittsentgelts dazu führt, daß nur das Durchschnittsentgelt zugrunde gelegt wird. Bei höherem Einkommen erfolgt eine gleitende Rückführung auf das Durchschnittsentgelt. Hat das Einkommen über dem 1,4fachen bis zum 1,6fachen des jeweiligen Durchschnittsentgelts gelegen, wird der Rentenberechnung das 1,4fache des Durchschnittsentgelts zugrunde gelegt. Überstieg das Einkommen das 1,6fache des jeweiligen Durchschnittsentgelts, soll das Doppelte der Differenz zu diesem Grenzbetrag vom 1,4fachen des jeweiligen Durchschnittsentgelts abgesetzt werden, so daß z. B. ein Entgelt in Höhe des 1,7fachen des Durchschnittsentgelts mit dem 1,2fachen des Durchschnittsentgelts bei der Rentenberechnung berücksichtigt wird. Betrag das Einkommen das 1,8fache oder mehr des Durchschnittsentgelts, soll es bei der Berücksichtigung des Durchschnittsentgelts bleiben.

Gelten soll die modifizierte Bestimmung des berücksichtigungsfähigen Entgelts für alle Personen, bei denen nach geltendem Recht der Rentenberechnung das jeweilige Durchschnittsentgelt zugrunde gelegt wird, also nicht für Personen mit Ansprüchen und Anwartschaften des MfS/AfNS.

Betroffen sind sowohl Personen in leitenden Funktionen, insbesondere im Staatsapparat — künftig auch in den Parteien der ehemaligen DDR —, als auch z. B. Betriebsdirektoren oder bestimmte LPG-Vorsitzende.

Durch die Abmilderung der rentenrechtlichen Fortwirkung hervorgehobener Positionen wird im Rahmen der erforderlichen Typisierungen und Pauschalierungen eine stärker einzelfallorientierte Differenzierung erreicht. In diesem Zusammenhang soll auch die Einkommensbegrenzung für Leiter pädagogischer Einrichtungen aufgehoben werden.

e) *Gleichstellung der nach dem Pensionsstatut Carl-Zeiss Jena erworbenen Ansprüche und Anwartschaften mit solchen aus Zusatzversorgungssystemen der ehemaligen DDR*

Den im ehemaligen VEB Zeiss Jena beschäftigten Arbeitnehmern sicherte das Pensionsstatut der Carl-Zeiss-Stiftung bei Eintritt des Rentenfalles Pensionsansprüche zu, die zusammen mit der Rente aus der Sozialpflichtversicherung etwa die Höhe des letzten Nettoarbeitsentgeltes erreichten.

Von Art und Umfang her sind diese Ansprüche und Anwartschaften denen aus Zusatzversorgungssystemen vergleichbar.

Mit der Schließung des Pensionsstatuts zum 1. März 1991 blieb es auch bei den bereits bestehenden Ansprüchen auf statische Leistungen. Für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1992 konnten solche Ansprüche weiterhin entstehen, ab 1. Januar 1993 dagegen nicht mehr. Für den Verlust der Anwartschaften auf Leistungen nach dem Pensionsstatut wurden Abfindungen gezahlt.

Dieser sozialpolitisch unbefriedigende Zustand soll dadurch beseitigt werden, daß Ansprüche und Anwartschaften nach dem Pensionsstatut denen aus Zusatzversorgungssystemen gleichgestellt werden.

Aus Vertrauensschutzgründen soll der Abfindungsbetrag nicht in allen Fällen in voller Höhe gezahlt werden. Für jedes Jahr, für das Beiträge zur FZR gezahlt wurden, und für jedes Jahr vor Einführung der FZR mindert sich der zu zahlende Betrag um 150 DM.

Wegen weiterer Einzelheiten zum Gesetzentwurf wird auf die Begründung in Drucksache 12/4810 verwiesen.

2. Zum wesentlichen Inhalt des Antrags der Fraktion der SPD auf Korrektur des Rentenüberleitungsgesetzes

Im Hinblick auf die erheblichen Einschränkungen beim Sozialzuschlag ab 1. Januar 1992 sieht der Antrag vor, daß ein Bestandsschutz gewährleistet wird.

Die Entgeltpunktbegrenzung für Sonder- und Zusatzrentner in staatsnahen Systemen wird modifiziert.

Auch bei Bestandsrenten wird unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit eingeräumt, höheres als das der Beitragsentrichtung zugrundeliegende Einkommen nachzuweisen, damit es bei der Entgeltpunktermittlung berücksichtigt werden kann.

Freiwillige Beiträge zur Sozialversicherung der ehemaligen DDR werden voll in die Berechnung der Entgeltpunkte einbezogen. Betriebsrentensysteme in der ehemaligen DDR, deren Angehörige keine Beiträge zur FZR gezahlt haben und denen keine Zusatzversorgungszusagen gemacht wurden (z. B. Zeiss Jena), werden in den Katalog der zu überführenden Zusatzversorgungssysteme nach dem AAÜG übernommen.

3. Zum wesentlichen Inhalt des Antrags der Fraktion der SPD auf Drucksache 12/2519

Mit dem Antrag wird eine Soziale Grundsicherung im Alter und bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit gefordert, deren wichtigste Elemente sind

- Aufstockung der Renten aus der Rentenversicherung auf einen Betrag, der den notwendigen Grundbedarf abdeckt und die Inanspruchnahme von Sozialhilfe entbehrlich macht,
- Anrechnung sonstigen Einkommens auf die soziale Grundsicherung,
- Erstattung der Aufwendungen der Rentenversicherungsträger für die Soziale Grundsicherung durch den Bund.

4. Zum wesentlichen Inhalt des Antrags der Gruppe der PDS/Linke Liste

Der Antrag fordert die Erarbeitung eines neuen Rentengesetzes mit der Begründung, Rentenreform- und Renten-Überleitungsgesetz seien nicht dazu angetan, allen älteren behinderten und arbeitsunfähigen Bürgern ein selbstbestimmtes und menschenwürdiges Leben zu sichern.

III.

In der Ausschlußberatung hoben die Vertreter aller drei Fraktionen übereinstimmend die Notwendigkeit der Änderung und Ergänzung der bisherigen gesetzlichen Regelungen zur Rentenüberleitung hervor.

Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU stellten die Beschleunigung der Rentenverfahren, die Überprüfung der vom Bundessozialgericht kritisierten Höchstbetragsregelung und die Neuregelung der Einkommensbegrenzungen in den Mittelpunkt ihrer Ausführungen. Weitere Schwerpunkte des Entwurfs seien die Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus den Zusatzversorgungssystemen der Parteien in die Rentenversicherung sowie die Gleichstellung von Ansprüchen und Anwartschaften nach dem Pensionsstatut von Carl-Zeiss Jena mit solchen aus Zusatzversorgungssystemen.

Ausdrücklich begrüßten sie, daß nach langwierigen und intensiven Verhandlungen in den wesentlichen Punkten ein für alle drei Fraktionen tragbarer Konsens zustande gekommen sei. Die Koalitionsfraktionen seien dabei zu Zugeständnissen bereit gewesen, allerdings hätten nicht alle Forderungen der Opposition erfüllt werden können.

Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU hoben dabei besonders hervor, daß die Intention des Gesetzgebers zu der modifizierten Höchstbetragsregelung zum Ausdruck kommen müsse. Die zum 1. August 1991 im Vorgriff auf die Überführung der Ansprüche aus den Zusatzversorgungssystemen in die Rentenversicherung erfolgte Höchstbetragsbegrenzung berücksichtige sowohl die nach der Überführung erreichbare maximale Rentenhöhe als auch Gesichtspunkte des Besitz- bzw. Vertrauensschutzes. Letzteren solle nunmehr in weitergehendem Maß als bisher Rechnung getragen werden. Bereits bei der vorläufigen Höchstbetragsbegrenzung solle deutlich gemacht werden, daß Begrenzungen der berücksichtigungsfähigen Entgelte in diesen Fällen nicht erfolgten. Für die Zeit ab Inkrafttreten des AAÜG solle für Personen, für die im übrigen bei der Rentenberechnung eine Begrenzung des berücksichtigungsfähigen Entgelts nicht vorgesehen war, der Höchstbetrag für die überführten Leistungen auf 2 700 DM pro Monat bei Versichertenrenten und auf 1 620 DM pro Monat für Witwen- und Witwerrenten festgelegt werden. Mit dieser deutlichen Erhöhung werde dem Anliegen des Bundessozialgerichts entsprochen, bereits bei den besitzgeschützt zu zahlenden Beträgen ein deutliches Gefälle gegenüber den Personengruppen herzustellen, deren Einkommen nicht in vollem Umfang in die Rentenversicherung übernommen werde. Darüber hinaus knüpfe der Betrag von 2 700 DM an die Versorgungshöhe an, die Angehörige der Altersversorgung der Intelligenz mit einem Bruttogehalt von 3 000 DM bis 3 500 DM im Monat und einer Versorgungszusage zwischen 60 v. H. und 80 v. H. dieses Bruttoentgelts zusammen mit der Rente aus der Sozialpflichtversicherung von 340 DM pro Monat im allgemeinen hätten erreichen können. Der Betrag von 2 700 DM entspreche auch der von Akademikern in der ehemaligen DDR üblicherweise erreichbaren Leistungshöhe. Die nach vorhandenen Erkenntnissen möglichen Höchstbeträge für Versorgungsleistungen von 12 000 DM in der Rentenversicherung sind nicht erreichbar. Im übrigen könnten auch vor der deutschen Einheit übergesiedelte Professoren, die eine Rente auf der Grundlage des FRG erhielten, derartige Beträge nicht annähernd erreichen.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD machten deutlich, daß der Antrag auf Korrektur des Rentenüberleitungsgesetzes den entscheidenden Anstoß gegeben habe zu Änderungen bzw. Ergänzungen des geltenden Rechts. In zähen Verhandlungen mit den Koalitionsfraktionen habe eine einvernehmliche Regelung erreicht werden können, wenngleich der Antrag der Fraktion der SPD über den Gesetzentwurf hinausgehende Verbesserungen enthalte.

Zur Gleichstellung von Ansprüchen und Anwartschaften nach dem Pensionsstatut von Carl-Zeiss Jena mit solchen aus Zusatzversorgungssystemen enthalte

der Entwurf unbefriedigende Regelungen, die durch Änderungsanträge zwar eine Verbesserung erfahren hätten, wenngleich sie nicht den weitergehenden Vorstellungen der Fraktion der SPD entsprächen. Das gelte insbesondere hinsichtlich der Rückzahlung des Abfindungsbetrages, wenn dieser auch Zeiten umfasse, in der es eine FZR noch nicht oder nicht mehr gegeben habe oder Beiträge zur FZR gezahlt worden seien. Für die Fraktion der SPD sei hierbei der Vertrauensschutz zu beachten. Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, daß Rückzahlungen für die Zeit vor dem 1. März 1971 nicht zu Rentensteigerungen durch die Überführung der Zeiss-Jena-Anwartschaften führten.

Die Mitglieder der Fraktion der F.D.P. äußerten ihre Bedenken im Hinblick auf die Einkommensbegrenzung bei ehrenamtlicher Tätigkeit ab Bezirksebene, die im Einzelfall ohne Rücksicht auf den Willen des Betroffenen auf verschiedenen Ebenen ausgeübt werden müssen. Obwohl das Ehrenamt eine stützende Funktion des Systems dargestellt habe, sei es nicht das Anliegen des Entwurfs gewesen, daß sonstige gesellschaftliche Vorteile, die mit dem Ehrenamt verbunden gewesen seien, zur Absenkung der Alterssicherung führten. Zweifelhaft sei ferner, wie das Ehrenamt nachgewiesen werden könne.

Im übrigen schlossen sich die Mitglieder der Fraktion der F.D.P. im wesentlichen den Ausführungen des Koalitionspartners an.

Das Mitglied der Gruppe der PDS/Linke Liste verwies auf den eingebrachten Änderungsantrag, durch den der Antrag seiner Gruppe konkretisiert und ein Anstoß für die Weiterentwicklung des Rentenrechts gegeben werde. Zur Begründung erläuterte das Mitglied der Gruppe der PDS/Linke Liste, daß das Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz einerseits eine Reihe begrüßenswerter Änderungen — wie die Erleichterung der Beweisführung rentenrechtlicher Zeiten und Verdienste, diverse Klarstellungen für das Weitergelten von Bestandteilen des DDR-Rechts enthalte — andererseits „Vergessenes“, wie die Überführung der Pensionsansprüche der Carl-Zeiss-Stiftung, eingefügt werde. Derartige Regelungslücken zu füllen, sei ein erstes Anliegen ihres Änderungsantrages. Ein weiteres Anliegen sei es, die mit dem Rü-ErgG vorgenommenen Änderungen in der Überführung der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme, die das Kardinalproblem des Mißbrauchs von Sozialrecht als politisches Strafrecht nur entschärften, durch rechtsstaatliche, den ordnungspolitischen Rahmen von Sozialgesetzgebung achtende, sozial verantwortbare Regelungen zu ersetzen. Letztlich solle mit der Änderung der Behandlung des Sozialzuschlages für Renten in den neuen Bundesländern ein Anstoß für die Weiterentwicklung des Rentenrechts der Bundesrepublik Deutschland gegeben werden.

Die bisherige Nichtanerkennung eines Teiles von freiwilligen Beiträgen (3 bis 12 Mark im Zeitraum 1. Januar 1962 bis 31. Dezember 1990) verwehre einem Teil von Rentnerinnen den Anspruch auf die Anwendung der Regelung zur Gewährung von „Mindestentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt“ (§ 262), für den mindestens 35 Jahre rentenrechtliche

Zeiten Voraussetzung seien. Deshalb seien auch diese Zeiten anzuerkennen.

Weiterhin seien in der ehemaligen DDR der zweite Bildungsweg und ergänzende Bildungsstufen über Formen mit einem zeitweiligen Ausscheiden aus der Erwerbstätigkeit realisiert worden, wofür eine staatliche pauschale Versicherung bestanden habe. Für diese auch in Artikel 2 RÜG als Versicherungszeiten anerkannten Sachverhalte bestehe bei der Überführung in das SGB VI Regelungsbedarf.

Die Personengruppen, die in der DDR der Altersversorgung der pädagogischen Intelligenz zugeordnet gewesen seien, wie Lehrerinnen und Lehrer, Erzieher und Erzieherinnen, Kindergärtnerinnen und Kindergärtner, seien mit der Bewertung nach dem früheren Bruttoverdienst benachteiligt. Ihr Anspruch auf Zusatzversorgung sei zwar ohne Beiträge entstanden, de facto seien sie aber ein Ausgleich für die im Vergleich zu anderen Berufsgruppen niedrigen Gehälter gewesen. Mit erhöhten Umrechnungswerten in einer gesonderten Tabelle solle ein gewisser Ausgleich geschaffen werden.

Schließlich gehe es um wesentliche Änderungen zur Verhinderung von Altersarmut.

B. Besonderer Teil

I.

Soweit der Ausschuß die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung in Drucksache 12/4810 Bezug genommen.

II.

Die Veränderungen, die der Ausschuß vorgenommen hat, werden im einzelnen wie folgt begründet:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 2

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung soll hinsichtlich der Auswirkungen im Einzelfall noch einer näheren Prüfung unterzogen und deshalb zunächst zurückgestellt werden.

Zu Nummer 6a

Grundsätzlich bestand seit Inkrafttreten der Vereinfachungsverordnung vom 17. März 1945 und im übrigen seit der Rentenreform 1957 für Personen, die als Lehrling oder sonst zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt waren, Versicherungspflicht. Bis zum Inkrafttreten des 1. Rentenversicherungsänderungsgesetzes am 1. Juli 1965 sind dennoch nicht für alle in Berufsausbildung befindlichen Personen die erforderlichen Pflichtbeiträge durch die zuständigen Sozialversicherungsträger eingezogen worden. Erst durch

die Rechtsprechung wurde klargestellt, daß z. B. Versicherungspflicht auch für Lehrlinge in staatlich anerkannten Lehrwerkstätten eines Erziehungsheimes, für Behinderte, soweit sie eine Lehrzeit zurückgelegt haben, und für sonst zu ihrer Berufsausbildung beschäftigte Vor- und Nachpraktikanten bestand und daß Beiträge einzuziehen waren.

Die dadurch in der Versicherungsbiographie entstandenen Lücken, die bis zum Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes 1992 durch die Träger der Rentenversicherung entweder überhaupt nicht als rentenrechtliche Zeit berücksichtigt werden konnten (vgl. BSG-Urteil vom 3. Dezember 1992 — 13 RJ 73/91) oder nur im Wege der ergänzenden Rechtsauslegung als beitragsfreie Zeiten anerkannt worden sind, sollen durch fiktive Beitragszeiten geschlossen werden.

Zu Nummer 8

Zu Nummer 8a

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll die Anrechnung von Ersatzzeiten nach Absatz 1 Nr. 2, 3 und 5 auf das ursprüngliche Regelungsziel zurückgeführt werden: Ersatzzeiten sollen Zeiten ersetzen, in denen der Versicherte aus nicht in seiner Person liegenden Gründen an der Beitragszahlung gehindert war, weil durch die mit diesen Zeiten verbundenen außergewöhnlichen Umstände eine Beitragsleistung nicht zu erwarten war. Nicht zuletzt aufgrund der jüngeren Rechtsprechung zu den genannten Ersatzzeitenregelungen hat sich die Praxis von dieser ursprünglichen Zielsetzung entfernt.

Über die Anrechnung von Ersatzzeiten nach Absatz 1 Nr. 2, 3 und 5 werden in zunehmendem Maße Lücken im Versicherungsleben geschlossen, die nicht durch Ersatzzeittatbestände (z. B. Verschleppung oder Rückkehrverhinderung) entstanden sind, sondern in denen Versicherte aus anderen Gründen (z. B. Rentenbezug, Kindererziehung, Hausfrauentätigkeit) eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt haben. Zum einen führt dies zu einer Besserstellung gegenüber Versicherten, die trotz Vorliegens von Ersatzzeittatbeständen eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausgeübt haben und die für diese Zeiten oftmals geringere Rentenleistungen erhalten als über die Ersatzzeitenregelung. Zum anderen führt die extensive Auslegung der genannten Ersatzzeitenregelung auch zu einer Besserstellung gegenüber Versicherten im Bundesgebiet. Während Versicherte im Bundesgebiet bei einem Rentenbezug nach dem 55. Lebensjahr in der Regel keine rentenrechtlichen Zeiten mehr erwerben können, erhalten Rußlanddeutsche aufgrund der Rechtsprechung des BSG für die Rentenbezugszeit bis zum 65. Lebensjahr eine volle Abgeltung und somit eine Besserstellung gegenüber den Versicherten im Bundesgebiet durch die Anerkennung von Ersatzzeiten von bis zu zehn Jahren. Frauen im Bundesgebiet erhalten für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder ein Jahr Kindererziehungszeit; im übrigen führen die mit der Kindererziehung entstandenen Lücken nicht unmittelbar zu Rentenleistungen. Demgegenüber erhalten z. B. viele

rußlanddeutsche Frauen über die o. g. Ersatzzeitenregelungen für Zeiten einer Kindererziehung ohne Beschäftigung ein Vielfaches an Rentenleistung.

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird sichergestellt, daß Ersatzzeiten nur noch dann angerechnet werden, wenn Versicherte aus den den Ersatzzeittatbeständen zugrundeliegenden Gründen (z. B. wegen Haft oder Gewahrsam) eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht ausüben konnten. Haben Versicherte aus anderen Gründen (z. B. wegen Rentenbezugs, Kindererziehung oder Hausfrauentätigkeit) eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt, ist eine Anrechnung dieser Zeiten als Ersatzzeiten ausgeschlossen.

Zu Nummer 8 b

Es handelt sich um die Korrektur eines Versehens bei der Einordnung des Rentenrechts in das Sechste Buch Sozialgesetzbuch; versicherungsfreie Lehrzeiten kamen im Saarland bis zum 31. August 1957 vor, weil die Rentenneuordnungsgesetze mit der umfassenden Versicherungspflicht für Lehrlinge dort erst zum 1. September 1957 in Kraft traten.

Zu Nummer 10

Diese Regelung stellt die Bewertung der fiktiven Beitragszeiten während der Berufsausbildung sicher. Die Ermittlung der tatsächlich erzielten Arbeitsentgelte ist nicht erforderlich, da diese ausnahmslos unter 90 v. H. des Durchschnittsentgelts liegen dürften, auf den Pflichtbeitragszeiten für eine Berufsausbildung nach § 70 Abs. 3 ohnehin anzuheben sind. Insoweit wird auch eine Gleichbehandlung mit jenen Versicherten erreicht, für die eine Beitragszahlung erfolgte.

Zu Nummer 19a

Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921, die mindestens ein Kind lebend geboren haben, erhalten eine Leistung für Kindererziehung. Hierdurch wird die Leistung dieser Mütter bei der Kindererziehung ebenso anerkannt wie bei den nach 1920 geborenen Müttern. Auch die Frage, wo die Kinder geboren bzw. erzogen sein müssen, um berücksichtigt zu werden, ist für beide Müttergruppen gleich geregelt.

Bei Geburten bis 1991 sind Mütter bzw. Väter, die ein Kind in den ersten zwölf Monaten nach Ablauf des Geburtsmonats des Kindes erziehen, grundsätzlich in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert. Ziel dieser Regelung ist, die Zeit der Kindererziehung rentenrechtlich ähnlich wie eine Erwerbstätigkeit zu behandeln. Für die Ausgestaltung der Versicherungspflicht bei Erwerbstätigkeit gilt jedoch das Territorialitätsprinzip. Hiernach führt grundsätzlich nur eine Erwerbstätigkeit im „Inland“ oder im jeweiligen Geltungsbereich der deutschen Rentenversicherungsgesetze zu einer Pflichtversicherung in der deutschen Rentenversicherung. Grundsätzlich werden deshalb

auch Zeiten wegen Kindererziehung nur dann anerkannt, wenn das Kind in diesem Gebiet erzogen wird.

Für Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921, die Kinder bis zum 31. Dezember 1949 im Ausland geboren haben, wird nunmehr die Geburt im Ausland der Geburt im Inland gleichgestellt, wenn der gewöhnliche Aufenthalt im Ausland auf Verfolgungsgründe zurückzuführen war. Diese Gleichstellung ist in Anbetracht des besonderen Schicksals von Verfolgten gerechtfertigt, zumal auch bei Berechtigten nach dem Fremdrentengesetz eine Gleichstellung der Geburt in den Herkunftsgebieten mit der Geburt im Inland erfolgt ist.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Klarstellung. Mit einer Leitungsfunktion verbundene Berufungsfunktionen existierten auf der Ebene der Kreise, Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden nicht, so daß im Hinblick darauf, daß gelegentlich — fälschlicherweise — die Bezeichnung „Berufung“ verwendet worden ist, deutlich gemacht werden sollte, daß dererlei Funktionen nicht erfaßt sind.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Parallelregelung zu der Regelung in Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b. Es wird sichergestellt, daß auch für die Versorgungsträger die Beschleunigung des Feststellungsverfahrens durch die Zusammenfassung der Ausfalltage erfolgen kann. Im übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Durch die bisherige Fassung wird versehentlich nicht der zutreffende § 10 Abs. 2, sondern § 10 Abs. 1 Satz 2 einbezogen.

Zu Nummer 12

Es handelt sich um die Beseitigung eines redaktionellen Versehens in dem Gesetzentwurf.

Zu Nummer 14

Es handelt sich um eine Klarstellung, daß hauptamtliche Mitarbeiter der Zusatzversorgungssysteme der Anlage 1 Nr. 19 bis 22 auf der Ebene der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden und nicht nur die bei deren Einrichtungen Beschäftigten dem Anwendungsbereich des § 6 Abs. 2 nicht unterliegen.

Zu Artikel 4

Aus Gründen des Vertrauensschutzes soll nicht in allen Fällen der Abfindungsbetrag in voller Höhe zur Verfügung gestellt werden, sondern ein Betrag, der für jedes Jahr gleichzeitiger Beitragszahlung zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) von dem vollen tatsächlich bezogenen Einkommen oder für jedes Jahr vor Einführung der FZR, für das Anwartschaften nach dem Pensionsstatut erworben worden sind, um 150 DM gemindert ist.

Zu Artikel 10a

Es handelt sich um Folgeänderungen zu der Änderung in Artikel 1 Nr. 19a.

Zu Nummer 1

Müttern bzw. Vätern, denen Kindererziehungszeiten nach § 12a anzurechnen sind, wird ein außerordentliches Nachzahlungsrecht eingeräumt, um ihnen die Möglichkeit zu geben, mit Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit erfüllen zu können. Dieses Recht besteht auch, wenn der Elternteil das 65. Lebensjahr bereits vollendet hat.

Zu Nummer 2

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 5 wird verwiesen. Auch Mütter bzw. Väter der Geburtsjahrgänge ab 1921 sollen bei verfolgungsbedingter Kindererziehung im Ausland Kindererziehungszeiten erhalten.

Erziehungspersonen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, erhalten den Rentenertrag aus Kindererziehungszeiten nach § 12a über die Regelungen der §§ 18 und 19.

Die Ausführungen zu Kindererziehungszeiten für Verfolgte bei Erziehung im Ausland gelten für Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung entsprechend.

Zu Nummer 3

Der durch die Anerkennung von Kindererziehungszeiten nach § 12a begünstigte Personenkreis soll für eine Übergangszeit bis Ende 1994 so gestellt werden, als ob diese Vorschrift bei Einführung der Kindererziehungszeiten im Jahr 1986 vorhanden gewesen wäre. Aus diesem Grunde wird für die Übergangszeit das frühere Recht angewandt. Damit wird im Ergebnis sichergestellt, daß bei rückwirkender Leistungserbringung das zum Zeitpunkt des Leistungsbeginns maßgebende Recht zum Zuge kommt. Die Vorschrift ist den Regelungen in § 300 Abs. 2 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nachgebildet.

Zu Nummer 4

Die Ausdehnung des Personenkreises in § 294 Abs. 2 Nr. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auf Mütter, die verfolgungsbedingt bis zum 31. Dezember 1949 Kinder im Ausland geboren haben, soll auch Wirkungen für die Gewährung von Leistungen für Kindererziehung für die Zeit ab Inkrafttreten des Kindererziehungsleistungs-Gesetzes (17. Juli 1987) bis zum letzten Geltungstag des alten Rentenrechts (31. Dezember 1991) haben.

Zu Nummer 5

Wird durch die Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach § 12a und durch eine Nachzahlung nach § 10a nach dem 65. Lebensjahr die Wartezeit von 60 Kalendermonaten erfüllt, soll die Rente — abweichend von den Regelvorschriften über den Rentenbeginn — mit dem 65. Lebensjahr beginnen, auch wenn die Antragsfrist des § 99 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch verstrichen ist. Dies gilt auch, wenn die verfolgte Erziehungsperson, ohne eine Nachzahlung zu leisten, durch die Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach § 12a die Wartezeit erfüllt, sie aber bei Verkündung des Gesetzes bereits das 65. Lebensjahr überschritten hat und die Antragsfrist des § 99 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch verstrichen ist.

Zu den Artikeln 13 und 14

Es handelt sich um die Beseitigung eines redaktionellen Versehens in dem Gesetzentwurf.

Zu Artikel 16

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Bonn, den 25. Mai 1993

Volker Kauder
Berichterstatte

Ulrike Mascher
Berichterstatte

Zu Artikel 17**Zu Absatz 3**

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Absatz 5

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens, mit dem der Bezug zu dem nachfolgenden Satz 2 hergestellt wird.

Zu Absatz 6

Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten bzw. die Gewährung von Kindererziehungsleistungen für Personen, die Kinder verfolgungsbedingt bis zum 31. Dezember 1949 im Ausland erzogen bzw. geboren haben, soll nach den Inkrafttretensvorschriften zu denselben Zeitpunkten wirksam werden, zu denen das Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz bzw. das Kindererziehungsleistungs-Gesetz in Kraft getreten sind. Die hieraus resultierenden Begünstigungen sollen den Verfolgten rückwirkend gewährt werden können, ohne daß nach § 45 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch die Einrede der Verjährung oder die Ausschlußfrist des § 44 Abs. 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch geltend gemacht werden können.

Zu Artikel 19

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

